

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Servizi del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dienst für das
Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung

Bern, März 2001

Ein Blick in die Geschichte des Amtlichen Bulletins



VON 1848



BIS HEUTE

von
**François
Comment**

1. Die wichtigsten Ereignisse auf einen Blick

- 1848** Beginn der Diskussion über die Veröffentlichung der Verhandlungen von National- und Ständerat. Bis 1891 dazu rund 20 Vorstösse und 10 Versuchspublikationen.
- 1891** Schaffung des Stenographischen Dienstes und Herausgabe des «Amtlichen stenographischen Bülletins». Nur Plenardebatten über referendumsfähige Erlasse werden im Wortlaut niedergeschrieben und veröffentlicht.
- 1921** Auch die übrigen Teile der Verhandlungen werden niedergeschrieben, aber nicht publiziert.
- 1960** Aufnahme der Ratsverhandlungen auf Tonband. Allmähliche Ersetzung von Stenographen durch Redaktoren.
- 1963** Umbenennung in «Amtliches Bulletin».
- 1971** Vollständige Veröffentlichung sämtlicher Ratsverhandlungen.
- 1985** Einführung der elektronischen Textverarbeitung.
- 1992** Ablösung durch ein PC-Netz mit erweiterten Anwendungsmöglichkeiten.
- 1993** Revolutionierung der Produktionsweise durch die erste parlamentarische digitale Tonaufzeichnungsanlage der Welt.
- 1995** Rationalisierungsmassnahmen bei der Satzherstellung halbieren Produktionszeit und Druckkosten. Multimediale Nutzung der Daten (sofortige Verfügbarkeit intern; Internet).
- 1997** Herausgabe des Bulletins auf CD-ROM.
- 1999** Inbetriebnahme des neuartigen integrierten Tonaufnahme-, Textverarbeitungs- und Publikationssystems BULLETIN 2000.
- 2000** Mit BULLETIN 2000 wird das Online-Bulletin Realität: Alle Redetexte werden über Internet sofort und uneingeschränkt veröffentlicht. BULLETIN 2000 wird mit dem Speyer-Preis ausgezeichnet.
- 2001** Miniaturisierung von BULLETIN 2000 für den mobilen Einsatz in Kommissionssitzungen.



2. Einleitung

Die Transparenz parlamentarischen Handelns ist ein demokratisches Grundprinzip. Artikel 82 der Bundesverfassung von 1848 (seit 2000 Art. 158) hält deshalb fest: «Die Sitzungen der Räte sind öffentlich.» Für den neugegründeten Bundesstaat erweist sich die Umsetzung dieses Prinzips allerdings als schwierig. Allein durch den Zugang zu den Besuchertribünen der Ratssäle ist die Öffentlichkeit nicht herzustellen – zumal die eidgenössischen Räte bis zur Einweihung des neuen Parlamentsgebäudes 1902 ohnehin unter ständigem Platzmangel leiden. Natürlich gibt es von Anfang an die Presseberichterstattung, doch sind der damaligen Parteipresse Kriterien wie Sachlichkeit, Objektivität und Pluralität weitgehend fremd. Hinzu kommen in den Räten selbst offenbar auch sprachliche Barrieren und Verständigungsschwierigkeiten: Nicht jedem Ratsmitglied sind sämtliche Landessprachen geläufig; übersetzt werden nur die Bemerkungen der Präsidenten.

Es erstaunt deshalb nicht, dass – kaum ist das erste Parlament 1848 zusammengetreten – der Wunsch nach einer integralen Publikation der Verhandlungen, möglichst mit Übersetzungen, vielfach geäussert wird. Ebenfalls verständlich ist, dass die meisten derartigen Vorstösse aus der Suisse romande stammen.

Das Prinzip der regelmässigen Veröffentlichung eines Verhandlungsprotokolls wird kaum bestritten. Die Legislative ist denn auch sofort zumindest zu einem Versuch bereit. Doch es ist der Bundesrat, der die Realisierung mit dem Kostenargument blockiert: Als aktuelle «Technologie» bietet sich im 19. Jahrhundert einzig die in Entwicklung begriffene Stenographie an. Das bedeutet hochbezahltes Spezialistentum – doch dafür fehlt das Geld. Die Publikation von schriftlichen Unterlagen im Bundesblatt ist keine Alternative; ebensowenig ein privat finanziertes Bulletin, weil dessen Qualität und Unabhängigkeit nicht zu garantieren sind.

Im Lauf der zweiten Jahrhunderthälfte versuchsweise herausgegebene Bulletins über aktuelle, kontroverse Fragen (z. B. Gotthardbahn) beweisen den praktischen Nutzen eines Wortprotokolls. Gleichzeitig wird die Gesetzgebung immer komplexer. Für die Bundesversammlung wächst die Gefahr, in dieser Sache gegenüber den Parlamenten des Auslandes und der grösseren Kantone ins Hintertreffen zu geraten. Nicht zuletzt steht hinter der Forderung nach einer solchen Publikation das Interesse einer ganzen Berufsgruppe: jenes der immer besser organisierten Stenographen.

So drängt, nach rund zwanzig vergeblichen Anläufen von verschiedener Seite, am Ende der Bundesrat selbst auf die Schaffung eines stenographischen Bulletins. National- und Ständerat folgen ihm nur à contrecœur: Die Einführung des Stenographischen Dienstes 1891 stützt sich auf einen Bundesbeschluss, der just das Gegenteil postuliert! De facto wird so mit der regelmässigen Herausgabe des Bulletins die Ausnahme zur Norm gemacht. Und es sind finanzielle Gründe, die eine Beschränkung auf Verhandlungen über referendumsfähige Erlasse nötig machen. Symptomatisch ist, dass diese Beschränkung über 50 Jahre lang beibehalten wird – bis sie sich selbst ad absurdum führt, weil Irrelevantes publiziert wird, politisch Brisantes aber nicht. Erst seit 1971 werden die Verhandlungen integral veröffentlicht.



Mit der Einführung der Aufnahme der Ratsverhandlungen auf Tonband 1960 erhält die Stenographie als bis dahin einziges Mittel zur Verwandlung von Rede in Schreibe Konkurrenz. Zunächst nur zur Kontrolle der Stenogramme verwendet, wird die neue Technologie so weit entwickelt, dass sie bereits voll einsatzfähig ist, als der Stenographennachwuchs ausbleibt. Die Arbeitsmethoden bleiben aber noch während Jahren unverändert. Erst die Einführung der elektronischen Textverarbeitung 1985 bedeutet einen tiefen Einschnitt. Noch mehr verändert sich die Produktionsweise, als 1992 die PC-Welt im Parlamentsgebäude Einzug hält und ab 1993 eine revolutionäre digitale Tonaufzeichnungsanlage die Arbeitsgänge beschleunigt. Eine völlige Neuausrichtung bringt ab 2000 die Online-Publikation auf Internet mit sich.

Das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung ist unersetzliche Informationsquelle, Teil der juristischen Materialien im Gesetzgebungsprozess und historisches Dokument zugleich. Erst die immer raschere Verbreitung über eine ganze Palette von Medien – vom Buch bis zu Internet und CD-ROM – hat es möglich gemacht, diese drei Funktionen gleichzeitig zu erfüllen. Auch in Zukunft wird das Amtliche Bulletin den hohen Qualitätsansprüchen gerecht werden, die an diese wichtigste Publikation der Bundesversammlung gestellt werden.



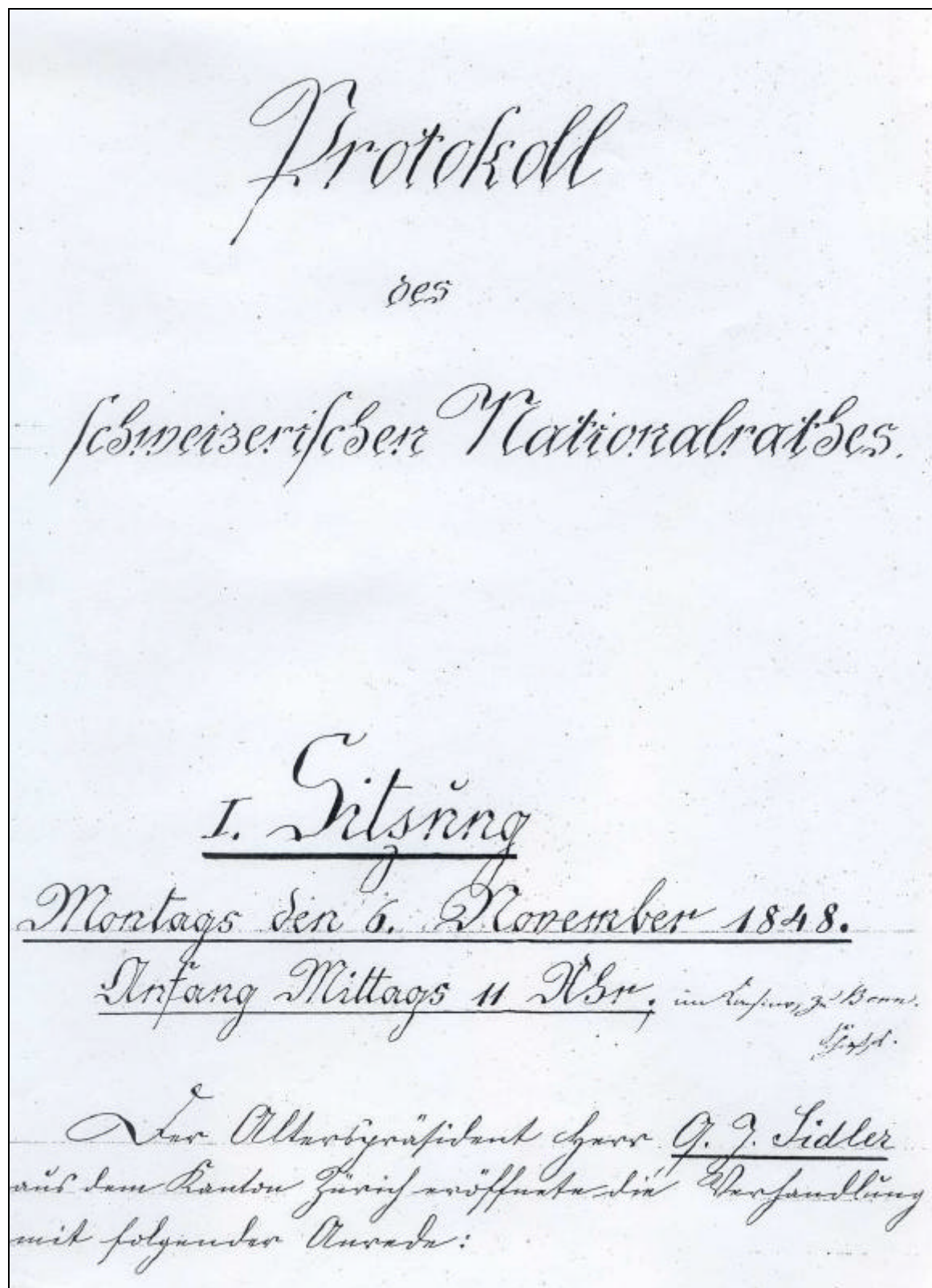
3. Chronik

1848



12. September 1848: Die Bundesverfassung wird in der Volksabstimmung angenommen

Bereits in seiner dritten Sitzung, am 8. November – noch vor dem Entscheid für Bern als zukünftigen Bundessitz –, behandelt der Nationalrat die Frage der Veröffentlichung der Verhandlungen. Am 11. November reicht Ständerat A. Carteret (GE) eine entsprechende Motion ein. Die mit der Behandlung betrauten Kommissionen nehmen das Anliegen positiv auf und beantragen die zumindest probeweise Publikation der Debatten. Doch mit Bundesbeschluss vom 27. November verlangen die Räte vom Bundesrat zunächst «Gutachten und Antrag» betreffend «ein öffentliches Blatt über die Verhandlungen des National- und des Ständerathes».



Handschriftliches Protokoll der ersten Sitzung des Nationalrates, 5. November 1848

1849

Am 29. März erscheint die verlangte Botschaft des Bundesrates. Er beantragt, der Angelegenheit «keine weitere Folge» zu geben, und argumentiert mit den hohen Kosten und einem mangelnden Bedürfnis für ein solches Publikationsorgan. Als Alternative schlägt er vor, mehr Texte in dem am 24. Februar erstmals erschienenen Bundesblatt zu veröffentlichen. National- und Ständerat stimmen diesem Antrag zu.



1850

Auf private Initiative wird ein (heute verschollenes) «Bulletin des délibérations de l'Assemblée fédérale» publiziert.

Die neue Geschäftsordnung des Nationalrates vom 9. Juli bestimmt in Artikel 44: «Die Ablesung einer Rede ist untersagt.» (Diese Bestimmung wird erst 1903 gestrichen.)

1851

Eine Motion A. Alméras (GE), die die Veröffentlichung «wie in den meisten Grossen Räten der Kantone üblich» verlangt, wird am 26. August noch abgelehnt. Am 6. Dezember aber überweist der Nationalrat eine Motion L. Blanchenay (VD) für die Herausgabe eines Bulletins in deutscher und französischer Sprache an eine Kommission.

1852

Der Nationalrat beschliesst gemäss dem Antrag der Mehrheit seiner Kommission, der Motion «zur Zeit keine Folge» zu geben. Die Kommissionsminderheit hatte die Herausgabe eines «Verhandlungsbülletins» mit dem «wesentlichsten Inhalt der gefallenen Vorträge» beantragt.

1853/54

Wiederum auf privater Basis wird ein «Mémorial des séances de l'Assemblée fédérale» veröffentlicht.

1857

Publikation eines stenographischen Bulletins über die Verhandlungen betreffend die «Neuenburgerfrage» im Dezember 1856 und Januar 1857 (Auflage: 1000 Exemplare).

1858

Im Juli tagt das Parlament erstmals im neubauten «Bundesratshaus» (heute Bundeshaus West). Im Zusammenhang mit dem Voranschlag von 1859 findet auch eine Aussprache über die Frage der Veröffentlichung der Ratsverhandlungen statt.

1859

Separatpublikation der Verhandlungen über die «Bisthumsverhältnisse der Schweiz».



1860

Motion von Nationalrat J.-J. Challet-Venel (GE) für ein «Bülletin in den drei Landessprachen». Dem Motionär schweben nicht Stenographen vor, sondern bloss «Memorialisten», die das Wesentliche aufzeichnen sollen. Bereits am Tag nach der Einreichung wird der Vorstoss vom Rat deutlich abgelehnt.

Einen neuen Anstoss gibt die Petition Karl Schärers, des I. Sekretärs der Justizdirektion des Kantons Bern, «über die Errichtung eines stenographischen Bülletins für die Verhandlungen der gesetzgebenden Räte». Aus Kostengründen sollen die Voten nicht übersetzt, sondern nur in der Originalsprache abgedruckt werden. Das Anliegen wird auf Antrag der Petitionskommission «zur nähern Prüfung und Berichterstattung» an den Bundesrat überwiesen. Die Kosten werden auf 30 000 Franken geschätzt.

1861

Am 30. Dezember legt der Bundesrat Bericht und Gesetzentwurf vor und befürwortet die Schaffung eines «besonderen stenographischen Verhandlungsblattes». Wichtig sei dieses vor allem für die Romandie, die darin die «hauptsächliche Garantie ihrer Rechte und Interessen erblike». Ein Nutzen ergebe sich aber auch für die kantonalen Behörden. Solche Verhandlungsblätter veröffentlichten im übrigen auch mit der Schweiz vergleichbare Länder wie Belgien oder die «kleinern Staaten Deutschlands».

1862

Am 20. Januar beschliesst der Nationalrat Nichteintreten auf die Vorlage: aus Kostengründen und weil die Presse das Informationsbedürfnis bereits befriedige.

Eine Woche später weist der Ständerat den Entwurf an den Bundesrat zurück – mit dem Auftrag, die «Einführung eines substantiellen Bülletins» eventuell auch auf privater Basis zu prüfen.

1864

Mit Botschaft vom 11. Juni verlangt der Bundesrat einen Kredit für ein «Tagblatt der gesetzgebenden Räte». Die Beratung wird verschoben.

Noch im gleichen Jahr erscheint versuchsweise ein Bulletin über die Verhandlungen betreffend die mit Frankreich am 30. Juni 1864 abgeschlossenen Handels- und anderen Verträge. Es enthält die stenographisch aufgenommenen Verhandlungen vom 20. bis 30. September 1864. Der Bundeskanzler wertet den Versuch später als Misserfolg, weil die Protokollführer zuwenig qualifiziert gewesen seien.

1867

Eine Motion Ch. M. Friederich (GE) für die «Veröffentlichung der Protokolle der gesetzgebenden Räte» wird vom Nationalrat überwiesen.



1868

Das Departement des Innern erstattet dem Bundesrat einen Bericht mit Antrag auf Publikation der Sessionen des ganzen Jahres. Der Bundesrat beantragt daraufhin einen Nachtragskredit für einen «Versuch mit der Veröffentlichung (Druk der Protokolle der gesetzgebenden Räte)» ab Wintersession. Dieser Kredit wird von beiden Räten verweigert. Dafür überweist der Nationalrat ein Postulat, das eine Botschaft über «das Materielle der Frage wegen Veröffentlichung der Protokolle» verlangt.

1870

Im Sommer beschliesst der Bundesrat, als Versuch ein «förmliches stenographisches Bülletin» über die Verhandlungen betreffend den Gotthardbahnvertrag und die Revision der Bundesverfassung zu publizieren. Aus Kostengründen sollen die Voten nur in der Originalsprache erscheinen. Der nötige Kredit wird bewilligt; der Nationalrat verlangt nachträglich doch die Übersetzung der Voten.

54 gleichlautende Petitionen (48 aus der Romandie, 6 aus der Deutschschweiz) mit zusammen 3834 Unterschriften verlangen die Einführung eines stenographischen Bulletins. Die Petitionskommission beantragt, die versuchsweise Publikation der Verhandlungen über «Gotthardfrage» und «Bundesrevision» abzuwarten.

Das Bulletin der Gotthardbahn-Verhandlungen vom Juli wird unter der Leitung des Stenographen des bernischen Grossen Rates, Zuber, realisiert. Obschon die Nachfrage noch bescheiden ist, beschliessen die Räte am 23. Dezember, auch die Verhandlungen betreffend die Revision der Bundesverfassung als «einlässliche Protokolle dem Fortgange der Verhandlungen entsprechend, in Bülletin-form zu veröffentlichen».

1871

Nach der Julisession Publikation der Verhandlungen über die «Bundesrevision» durch Elie Ducommun, Übersetzer im Nationalrat und Publizist, in seiner Zeitschrift «L'Helvétie». Im September schliesst der Bund mit Ducommun einen Vertrag, wonach dieser die übrigen Verhandlungen betreffend Verfassungsrevision als «vollständiges Verhandlungsbülletin» privat, aber unter Kostenbeteiligung des Bundes zu publizieren habe, und zwar als «successiv erscheinendes substantielles Bülletin», eine «vom Bundesrathe subventionirte Privatunternehmung». Die Voten werden nur summarisch wiedergegeben.

1872

Nachdem das Volk am 12. Mai einen ersten Entwurf einer revidierten Bundesverfassung knapp verworfen hat, verlangt ein Postulat der «Büdkettkommission» des Nationalrates vom Bundesrat einen Bericht über «Zwekmässigkeit und Möglichkeit eines Memorials über die Verhandlungen der Räte». Das Parlament möchte im internationalen Vergleich nicht ins Hintertreffen geraten. Die Verhandlungen sollen «kurz und bündig, aber richtig» wiedergegeben werden. Der Vorstoss wird in abgeschwächter Form überwiesen.



1873

Im November beschliesst der Nationalrat, ein analytisches Protokoll der Verhandlungen über die Verfassungsrevision (mit französischer Übersetzung) zu publizieren. Es soll aber erst nach, nicht während der Session erscheinen.

1874

Im Januar berät der Nationalrat einen Entwurf des Bundesrates für die versuchsweise Veröffentlichung aller Beratungen des Jahres 1874 in Form von «täglich in deutscher und französischer Sprache erscheinenden Bülletins» mit «Hauptinhalt» der Voten. Die beiden Kammern beschliessen Nichteintreten.

Am 19. April wird die revidierte Bundesverfassung in einem zweiten Anlauf angenommen.

1876

Nationalrat E. Frey (BL) reicht am 24. Juni mit 43 Mitunterzeichnern eine Motion für die «versuchsweise» Veröffentlichung der Verhandlungen der beiden Räte während der nächsten Session ein. Diese Motion wird als Postulat beider Räte überwiesen: Der Bundesrat solle eine «regelmässige amtliche Veröffentlichung der Verhandlungen in beiden Räthen» prüfen.

Im September trifft ein «Memorial» des schweizerischen Zentralvereins für Gabelsbergische Stenographie in Bern ein. Es regt die «Errichtung eines stenographierten Bülletins» an. Der Bundesrat lehnt die Vorstösse aus Kostengründen ab und schlägt vor, nur die Beschlussprotokolle der Räte zu veröffentlichen.

1877

Eine Petition des Stenographen-Vereins Bern verlangt direkt die Errichtung eines stenographischen Büros der eidgenössischen Räte. Dasselbe Anliegen wird drei Monate später in einer Petition des Allgemeinen Schweizerischen Stenographen-Vereins vorgebracht.

1878

Im Februar beschliessen beide Räte «Beiseitelegung» dieser Pendenz wegen der «derzeitigen finanziellen Lage des Bundes».

Am 20. Juni lehnt der Nationalrat auch eine Motion Wirth (SG) für die Veröffentlichung eines Bulletins über die Gotthardbahn-Verhandlungen ab.

Doch schon im Sommer entschliessen sich die Räte, einen «Stenographischen Bericht über die Verhandlungen der Bundesversammlung betreffend die Gotthardbahn-Frage, Juli/August 1878» herauszugeben. Zunächst will man die Kosten den interessierten Kantonen aufbürden; schliesslich übernimmt sie doch der Bund. Verantwortlicher Redaktor ist C. Suter, Gabelsberger-Stenograph.

1880

Der Nationalrat behandelt eine Eingabe Delessert (Lausanne) für ein dreisprachiges stenographisches Bulletin.



1885

Am 6. Februar bewilligt der Bundesrat erstmals den Ankauf von zwei Schreibmaschinen für die Bundeskanzlei.

1888

Einreichung einer Petition des Allgemeinen Schweizerischen Stenographen-Vereins.

1889

National- und Ständerat überweisen ein Postulat G. Pictet (GE) für die Publikation der Beschlussprotokolle der Räte seit 1874.

Eine weitere Petition des Allgemeinen Schweizerischen Stenographen-Vereins verlangt die Einführung eines stenographischen Bulletins.

1890

Am 28. Januar legt der Bundesrat eine umfassende Botschaft mit Beschlussentwurf vor. Erstmals werden neue Argumente für die Einführung eines Bulletins vorgebracht: wegen des ausgebauten Referendumsrechts bestehe Anspruch auf detaillierte Information über das Ratsgeschehen. Ein grosser Nutzen sei für «gesetzgebende, administrative und richterliche Behörden des Bundes und der Kantone» zu erwarten. Dafür genüge ein «Résumé der Voten» aber nicht; es brauche ein «stenographisches Verhandlungsblatt». Dieses solle aber nicht fortlaufend publiziert werden, sondern als «Quellen- und Nachschlagewerk» zur Interpretation dienen. Das Motto lautet: «Entweder gar nichts, oder dann etwas Rechtes». Es werden auch eine Musterberechnung der Kosten und ein Vergleich mit dem Grossen Rat des Kantons Bern angestellt. Der Antrag lautet auf Schaffung eines «stenographischen Verhandlungsblattes».

Noch vor der Behandlung dieser Botschaft lässt die Zeitung «Der Bund» die Verhandlungen von Sommer- und Herbstsession durch Grossratsstenograph Rudolf Schwarz wörtlich protokollieren. Bis zum Ersten Weltkrieg wird das Bulletin bogenweise gratis der Zeitung beigelegt.

1891

Nach anfänglicher ablehnender Haltung beider Kammern und der Eliminierung mehrerer Differenzen kommt mit dem Bundesbeschluss vom 11. April ein typisch schweizerischer Kompromiss zustande: Gemäss Ziffer I wird beschlossen, «von der Einrichtung eines stenographischen Bülletins Umgang zu nehmen» (d. h., darauf zu verzichten). Gemäss Ziffer II kann die stenographische Aufnahme «ausnahmsweise» von einem Rat doch beschlossen werden; sie wird für das betreffende Geschäft dann im anderen Rat zwingend auch durchgeführt. Deshalb muss trotz allem ein fester stenographischer Dienst eingerichtet werden.

Bundesbeschluß

betreffend

**die Veröffentlichung der Verhandlungen der
eidgenössischen Räthe.**

(Vom 11. April 1891.)

.....

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
28. Januar 1890,

beschließt:

I. Von der Einrichtung eines stenographischen Bulletins im Sinne einer vollständigen Wiedergabe der Verhandlungen der eidg. Räthe ist Umgang zu nehmen.

II. Wenn derjenige Rath, welcher die Priorität hat, die stenographische Aufnahme der Verhandlungen über ein Traktandum ausnahmsweise beschließt, so sind die Verhandlungen des andern Rathes über das gleiche Traktandum ebenfalls stenographisch aufzunehmen.

III. Dieser Beschluß tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

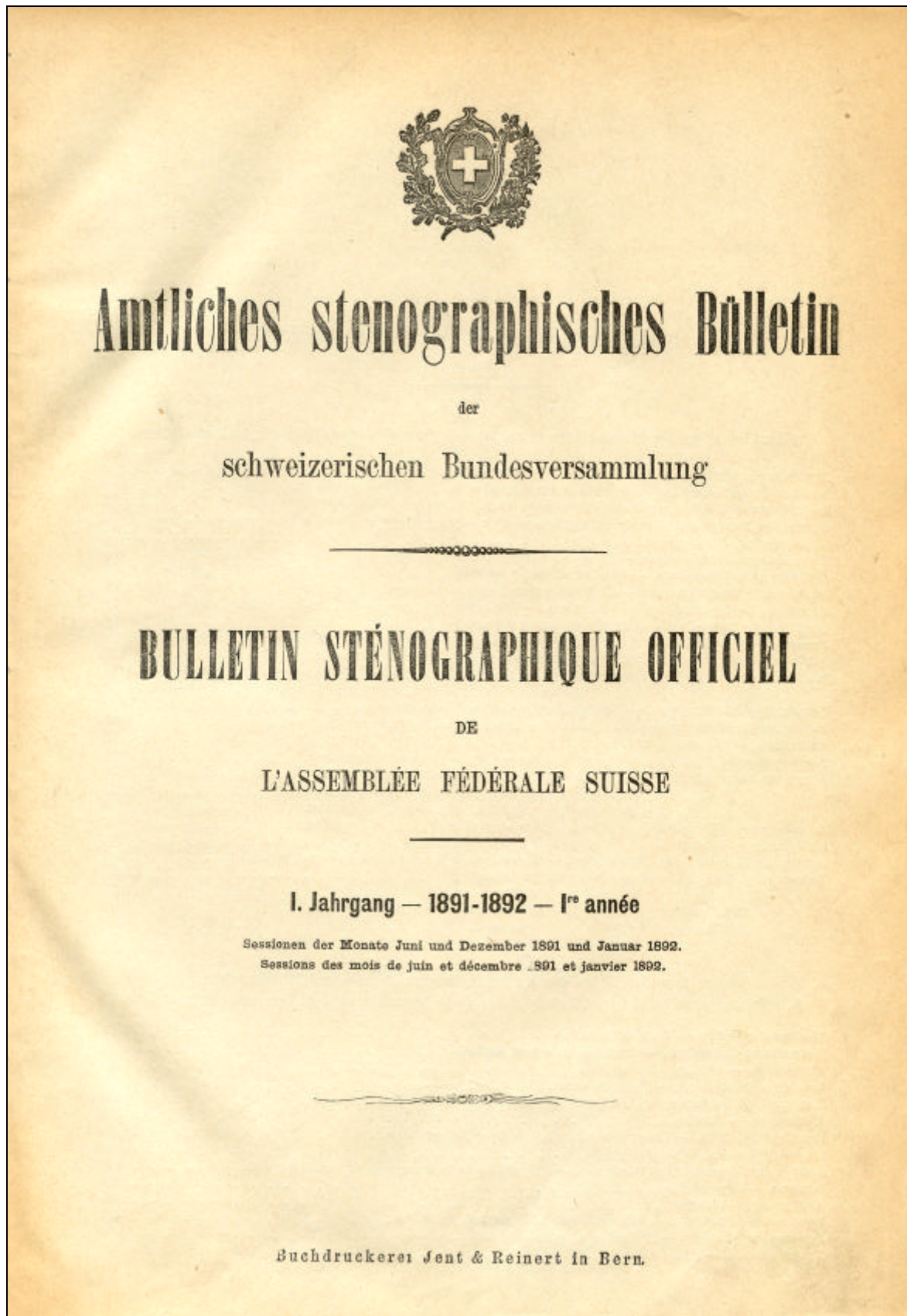
Also beschlossen vom Nationalrath,

Bern, den 10. April 1891.

Der Präsident: **Müller.**

Der Protokollführer: **Ringier.**

Am 4. Juni erscheint die erste Nummer des «Amtlichen stenographischen Bülletins der schweizerischen Bundesversammlung», gedruckt von der Buchdruckerei Jent & Co. in Bern.



Titelblatt des ersten Jahrgangs des Amtlichen Bülletins



Bern, Donnerstag, 4. Juni

1. Jahrgang 1891 1^{re} année

Berne, jeudi, 4 juin

Amtliches
stenographisches Bulletin
der
schweizerischen Bundesversammlung

N^o 1

BULLETIN
STÉNOGRAPHIQUE OFFICIEL
DE
L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE SUISSE

Abonnements: Jährlich Fr. 1.50 für die Schweiz, Fr. 2.50 für das übrige Postvereinsgebiet. In der Schweiz kann nur bei der Post abonniert werden.
Abonnements: Un an: Suisse 1 fr. 50, Union postale 2 fr. 50. On s'abonne en Suisse exclusivement aux offices postaux.

Ankauf von Aktien der schweizerischen
Centralbahn.

Entwürfe des Bundesrathes
21. März 1891.

Bundesbeschluss
betreffend

Ankauf von Aktien der schweizerischen
Centralbahn.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

nach Einsichtnahme einer Botschaft des Bundes-
rathes vom 21. März 1891,

beschliesst:

Art. 1. Dem von dem Bundesrathe mit einem Consortium schweizerischer und deutscher Finanzinstitute unterm 5. März 1891 abgeschlossenen Vertrage betreffend den Ankauf von 50,000 Aktien der schweizerischen Centralbahn wird unter dem Vorbehalt der Annahme des gleichzeitig vorgelegten Bundesbeschlusses betreffend die Abänderung des Bundesgesetzes über das Rechnungswesen der Eisenbahngesellschaften die Genehmigung erteilt.

Art. 2. Der Bundesrath wird ermächtigt, die Centralbahn in ihrem gesamten beweglichen und unbeweglichen Vermögen um den Preis zu erwerben, welcher der Uebnahme der sämtlichen Aktien zu den Bedingungen des in Art. 1 genannten Vertrages vom 5. März 1891 gleichkommt.

Art. 3. Der Bundesrath wird beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Juni 1874, betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Veröffentlichung dieses Bundesbeschlusses zu veranstalten.

Achat d'actions du chemin de fer Central
suisse.

Projets du conseil fédéral
21 mars 1891.

Arrêté fédéral
concernant

l'achat d'actions du chemin de fer Central
suisse.

L'ASSEMBLÉE FÉDÉRALE
DE LA CONFÉDÉRATION SUISSE,

après avoir pris connaissance d'un message du
conseil fédéral du 21 mars 1891,

arrête:

Art. 1^{er}. Le contrat passé le 5 mars 1891 entre le conseil fédéral et un consortium d'instituts financiers suisses et allemands, relativement à l'achat de 50,000 actions du chemin de fer Central suisse, est ratifié, sous réserve d'acceptation de l'arrêté fédéral, présenté, en même temps, au sujet de la modification de la loi fédérale concernant la comptabilité des compagnies de chemins de fer.

Art. 2. Le conseil fédéral est autorisé à acquérir le chemin de fer du Central, dans la totalité de sa fortune mobilière et immobilière, pour le prix équivalant à l'achat de l'ensemble des actions aux conditions du contrat du 5 mars 1891, mentionné à l'article 1^{er}.

Art. 3. Le conseil fédéral est chargé, conformément aux dispositions de la loi du 17 juin 1874 concernant la votation populaire sur les lois et arrêtés fédéraux, de publier le présent arrêté et de fixer l'époque où il entrera en vigueur.

Das «Stenographische Bureau» umfasst vier Deutschschweizer (Rudolf Schwarz als Leiter; Eugen Hübli; Dr. Carl Jäger, St. Gallen, späterer Bundesrichter; J. Schurter) und zwei Romands (Louis Mogeon; de Charrière).



Das Stenographenbüro um die Jahrhundertwende
(von links Zimmermann, der Jäger ersetzt hat; Schwarz; Schurter; Hübli; Mogeon; de Charrière)



Für die Redaktion verantwortlich zeichnet Rudolf Schwarz (1862–1903), seit 1886 Stenograph des Berner Grossen Rates und späterer Zentralpräsident des Allgemeinen Schweizerischen Stenographen-Vereins.

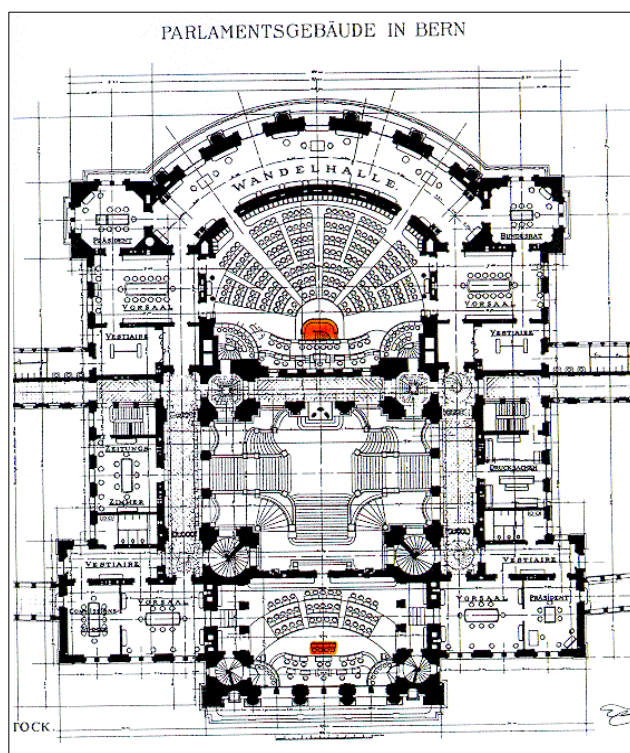
1902

Das neue Parlamentsgebäude wird eingeweiht.



Das neue Parlamentsgebäude in Bern, eingeweiht am 1. April 1902

Gemäss Originalplan ist für die Stenographen der Raum im «Hochparterre» genau unter dem «Zeitungs-Zimmer» bestimmt. Der Plan sieht ein unterteiltes Büro mit vier Arbeitsplätzen auf der einen und zwei Arbeitsplätzen auf der anderen Seite vor. Im Ständeratssaal ist die Stenographenbank im Zentrum angebracht, im Nationalratssaal befindet sie sich vor den sechs Plätzen der Stimmzähler. Sie ist vollständig eingefriedet und mittels einer separaten Treppe vom unteren Stock her zugänglich.



Plan des ersten Stockwerks des Parlamentsgebäudes. Die ursprünglichen Arbeitsplätze der Stenographen sind rot eingezeichnet.





Der Nationalratssaal im ursprünglichen Zustand
(in der Mitte der eingefriedete Stenographentisch mit separatem Zugang über eine Treppe von unten)



Der Ständeratssaal im ursprünglichen Zustand (der langgezogene Stenographentisch befindet sich noch heute im Zentrum des Saals)



Das revidierte Geschäftsverkehrsgesetz hält erstmals ausdrücklich fest, die Verhandlungen über referendumsfähige Erlasse (Bundesgesetze und allgemeinverbindliche Bundesbeschlüsse) seien in beiden Räten stenographisch aufzunehmen.

1903



Ab Oktober zeichnet Friedrich Zimmermann für die Redaktion des Bulletins verantwortlich.



Das Stenographenbüro um 1905

1907

Das Bulletin wird in zwei Publikationsreihen aufgeteilt: eine für den Nationalrat, die andere für den Ständerat. Bis dahin sind die Ratssitzungen in rein chronologischer Reihenfolge gemischt publiziert worden.

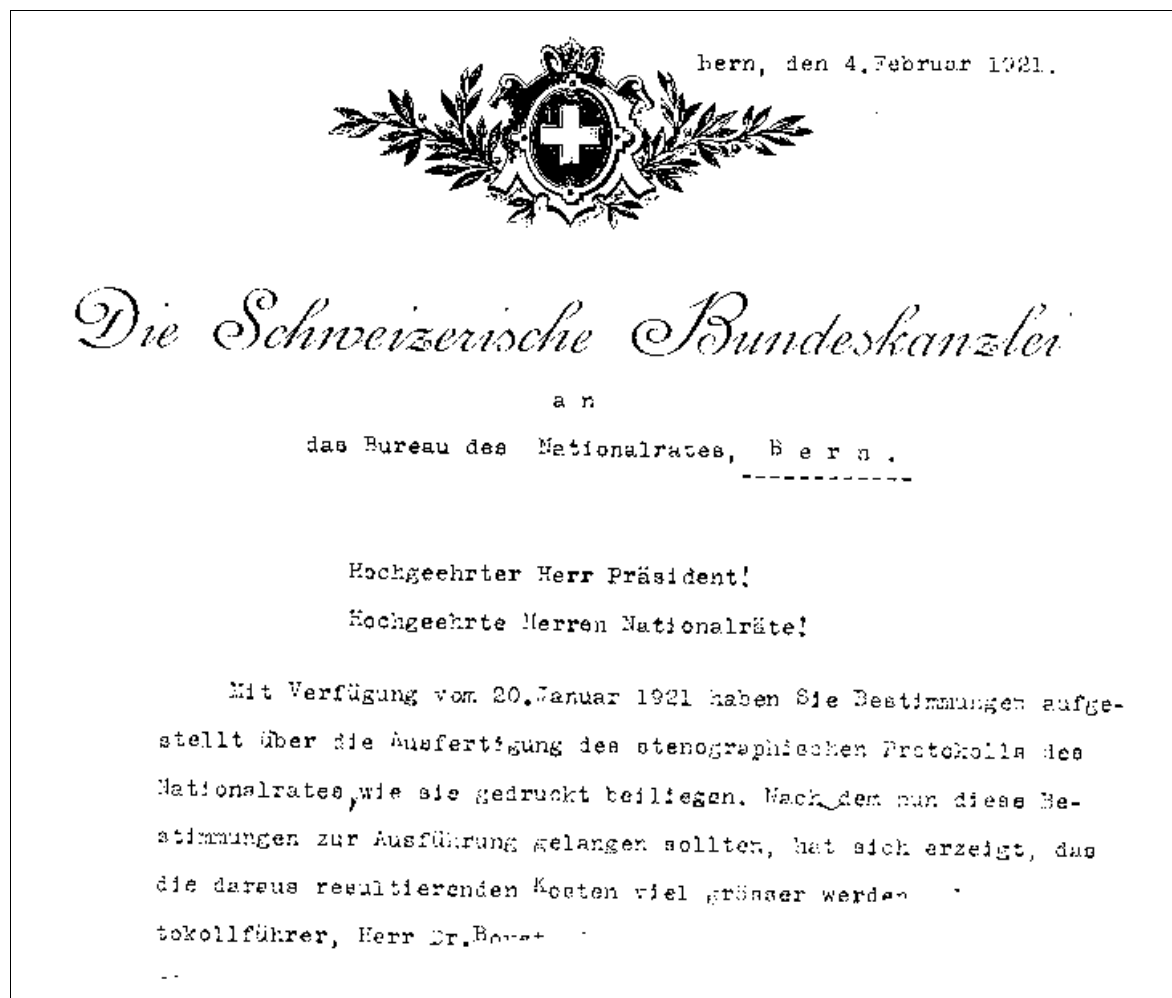
1920

Ende Jahr beschliesst der Nationalrat, von 1921 an sämtliche Ratsverhandlungen stenographieren zu lassen. Publiziert werden gemäss Geschäftsreglement aber weiterhin bloss die Verhandlungen über referendumsfähige Erlasse sowie andere Beratungen auf besonderen Ratsbeschluss hin. «Jedem Redner ist das Stenogramm während einer kurzen Frist zur Anbringung stilistischer Verbesserungen zur Verfügung zu stellen», hält das Ratsreglement ausdrücklich fest.



1921

Ein Versuch des Bundeskanzlers und der Stenographen, die Forderung nach maschinenschriftlicher Übertragung aller Voten abzuwenden, scheitert an der harten Haltung des Büros des Nationalrates: Die von den Rednern korrigierten handschriftlichen Transkriptionen des Stenogramms genügten nicht als Protokoll, weil sie verlorengehen könnten.

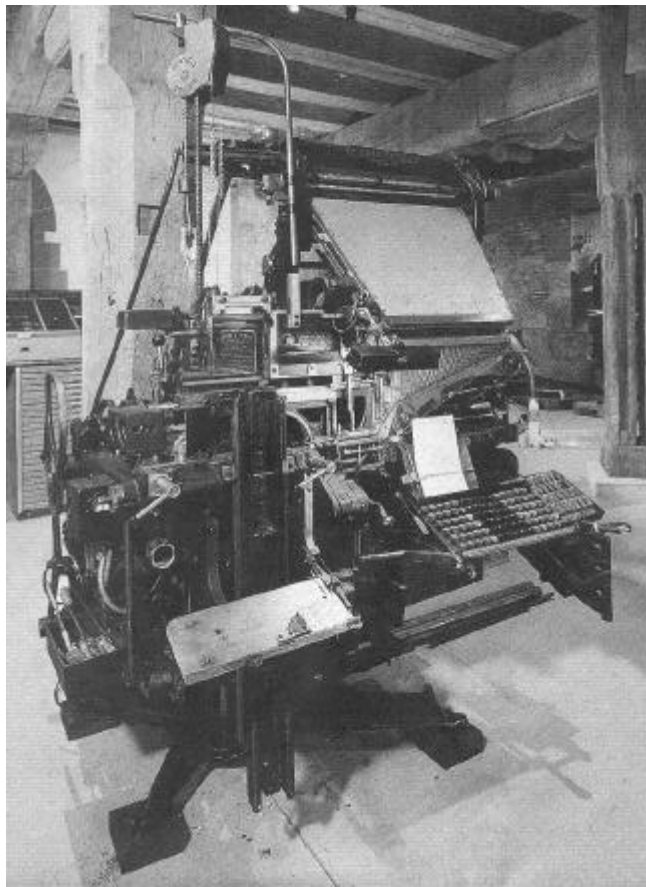


Schreiben des Bundeskanzlers an die eidgenössischen Räte, 1921

Das Büro regelt die praktischen Fragen: Von allen Texten, auch den nicht gedruckten, muss eine maschinenschriftliche Reinschrift in drei Exemplaren erstellt werden. Eine bleibt im Generalsekretariat, die zweite geht an die Parlamentsbibliothek, und die dritte ist für das Bundesarchiv bestimmt.

Nachdem als Folge dieses Beschlusses Daktylographinnen angestellt werden müssen, wächst der Stenographische Dienst von 8 auf 20 Personen an und gerät in Platznot. Das Büro des Nationalrates fordert den Bundesrat auf, die nötigen Räumlichkeiten bereitzustellen. Wahrscheinlich bezieht der Dienst in der Folge neue Büros im zweiten Stock des Parlamentsgebäudes (Ostseite), wo er während über siebenzig Jahren verbleibt.

Ab April zeichnet Dr. Otto Vollenweider für die Redaktion des Bulletins verantwortlich.



Linotype-Bleisatzmaschine für den Bulletin-Satz

1922

Aufgrund der Ergebnisse der Volkszählung von 1920 wächst der Nationalrat um neun Mitglieder an. Aus Platzgründen fällt die eingefriedete Stenographenbank im Zentrum des Saales weg. Sie wird durch kleine Tische hinten links und rechts ersetzt. Von dort aus verstehen die Stenographen jedoch die Nationalräte nicht mehr, da diese von ihrem Platz aus sprechen. Deshalb besetzen die Stenographen jeweils freie Sitze in der Nähe oder gar die Bundesratsstühle, was nicht gern gesehen wird.

1927

Das Büro des Nationalrates diskutiert einmal mehr die «Frage der Stenographenplätze». Dabei wird auch erwogen, eine Rednertribüne einzurichten.

1930

Erstmals werden die Anstellungsverhältnisse der Stenographen durch Bundesratsbeschluss geregelt. Die Stenographen erhalten ein von der Anzahl Sessionstage unabhängiges Jahresfixum, das der Hälfte des Jahresgehaltes eines Bundesbeamten entspricht, «der ein Hochschulstudium abgeschlossen, aber keine Chef-Funktion innehat».

Gleichzeitig erlässt der Bundeskanzler «Vorschriften über das Dienstverhältnis der beim stenographischen Dienste der Bundesversammlung beschäftigten Maschinenschreiberinnen» mit einem nach Dienstalter abgestuften Tagesentschädigungs-System.

Schweizerische Bundeskanzlei

Vorschriften über das Dienstverhältnis der beim stenographischen Dienste der Bundesversammlung beschäftigten Maschinenschreiberinnen.A. Anstellungsbedingungen.

Art. 1.

Das Personal des stenographischen Dienstes der Bundesversammlung wird auf unbestimmte Zeit im Nebenamt angestellt.

Art. 2.

Der Dienst bei der Bundesversammlung geht grundsätzlich jeder anderweitigen beruflichen Tätigkeit des Personals des stenographischen Dienstes vor.

Art. 3.

Die Maschinenschreiberinnen werden mit Tagesentschädigungen entlohnt. Sie erhalten:

Vom 1. bis 5. Dienstjahr eine Tagesentschädigung von Fr.	20,	34.18
" 6. " 10. " " " "	25,	38.69
" 11. Dienstjahr an " " " "	30,	46.20

Die Maschinenschreiberinnen erhalten für Nachtsitzungen, wenn sie über 22 Uhr dauern, über die ordentliche Tagesentschädigung hinaus, eine halbe Tagesentschädigung.

Die Tagesentschädigung wird auch für die in die Sessionsdauer fallenden Sonn- und Feiertage ausgerichtet.

~~Den Maschinenschreiberinnen wird je einmal für die Session die einfache Eisenbahnfahrtaxe II. Kl. für die Reise vom Wohnorte nach Bern und zurück vergütet.~~

Die Tages- und Reiseentschädigungen werden in der Regel am Ende einer Tagung der Kammern ausbezahlt. Dauert die Tagung länger als zwei Wochen, so wird am Donnerstag der zweiten Woche eine Abschlagszahlung in der Höhe der bis dahin fälligen Tagelder ausgerichtet.

Art. 4.

Tritt während der Session wegen Erkrankung einer Maschinenschreiberin eine Stellvertretung ein, so wird der Erkrankten die Tagesentschädigung bis zum Ende der Tagung ausbezahlt; die Bundeskasse übernimmt die Hälfte der Stellvertretungskosten, während die andere Hälfte zu Lasten der Erkrankten fällt. Ebenso wird

Entschädigungsregelung der Bundeskanzlei für die "Maschinenschreiberinnen", 1930

Im September wird im Nationalratssaal erstmals provisorisch eine Lautsprecheranlage eingerichtet.



1931

Das Büro des Nationalrates beschliesst die provisorische Aufstellung von zwei seitlichen Rednertribünen. Dieses Provisorium wird später wieder entfernt. Damit stellt sich das Problem der Stenographenplätze erneut. Ein Büromitglied beklagt sich gar, sein Sessel werde regelmässig während längerer Zeit von Stenographen besetzt. Das Büro beschliesst, inskünftig seien die Berichterstatteplätze im Ratssaal für die Stenographen reserviert, solange sie nicht von den Berichterstattem beansprucht würden.

1932

Erstmals erhalten die Stenographen versuchsweise Diktierapparate. Wegen der hohen Anschaffungskosten bleibt es beim Versuch – trotz positivem Echo der Betroffenen.

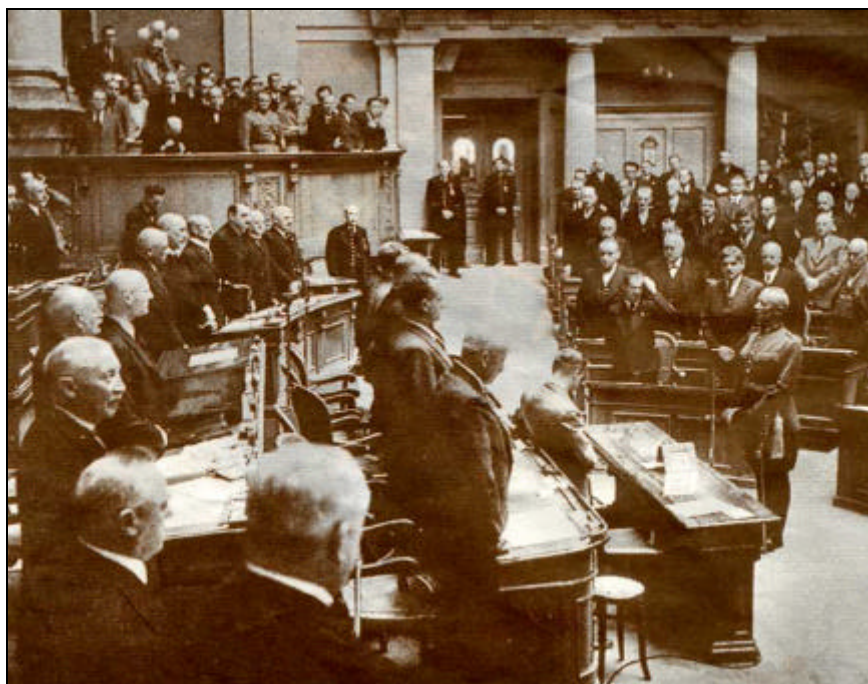
Die Lautsprecheranlage im Nationalratssaal wird definitiv eingerichtet.

1938

Mit einer Eingabe an das Büro des Nationalrates fordert H. Walder (U, ZH) eine Rednertribüne. In der Folge wird wieder ein Versuchsbetrieb eingerichtet, der offensichtlich in ein Definitivum übergeht.

1939

Nationalratspräsident Henry Vallotton (R, VD) regt eine «simplification du service sténographique» an und beauftragt die Bundeskanzlei, ein «remplacement progressif de la sténographie par la sténotypie» (Maschinenstenographie) abzuklären. Eine elektrische Tonübertragung in ein separates Aufnahmelokal soll die Stenographen im Ratssaal überflüssig machen. Nach einem Versuch wird «der grossen Kosten wegen» auf «die Benutzung des Lautsprechers für den Stenographendienst» verzichtet.



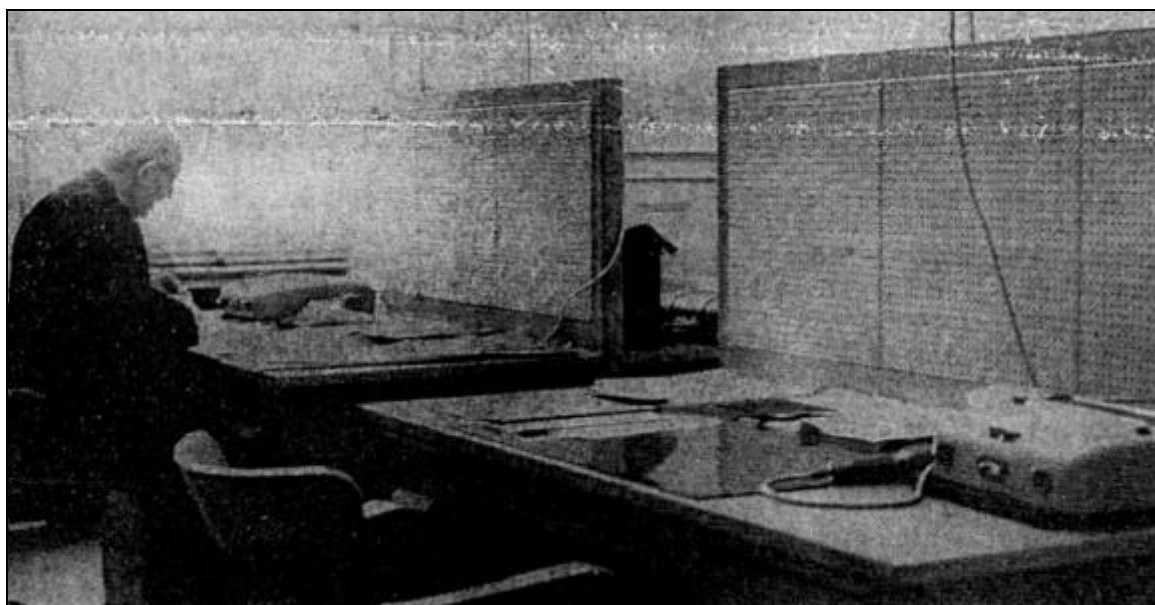
Vereidigung von General Henri Guisan
vor der Bundesversammlung – und einem Stenographen – 1939



Am 14. Juni besuchen die eidgenössischen Räte die «Landi», die Landesausstellung in Zürich. Für den Umzug vom Hauptbahnhof zum Bürkliplatz legt Nationalratspräsident Vallotton folgende «Zugsordnung» fest: «Musik, Bundesrat, Nationalrat, Ständerat, Stenographen, Journalisten.»

1941

Der Personalbestand des Dienstes ist auf 22 Personen angewachsen und umfasst 6 Stenographen deutscher, 4 französischer und 1 italienischer Sprache, 4 «Maschinenschreiberinnen» deutscher und 6 französischer Sprache sowie 1 Kanzleibeamten. Bei der Rekrutierung von neuen Stenographen wird es immer schwieriger, Kandidaten zu finden, die sowohl die geforderte Schreibleistung von mindestens 260 Silben als auch einen Hochschulabschluss mitbringen.



Im Stenographenbüro in den fünfziger Jahren

Es stehen 7 Diktier- und 6 Abhörapparate (Wachswalzen-Diktaphone) zur Verfügung, die zur Arbeitserleichterung sehr geschätzt werden. Nun brauchen die Stenographen ihre Turnusse nicht mehr direkt einer Daktylographin zu diktieren. Ab Mitte der fünfziger Jahre werden diese Diktaphone allmählich durch Magnettonfoliengeräte ersetzt.



Tonfoliengerät mit 10 Minuten Aufnahmedauer

Oskar Rickenmann, Sarnach
Märzsession 1955

Genehmigung des zwischen der Schweiz und Bulgarien abgeschlossenen Handels- und Zahlungsabkommens

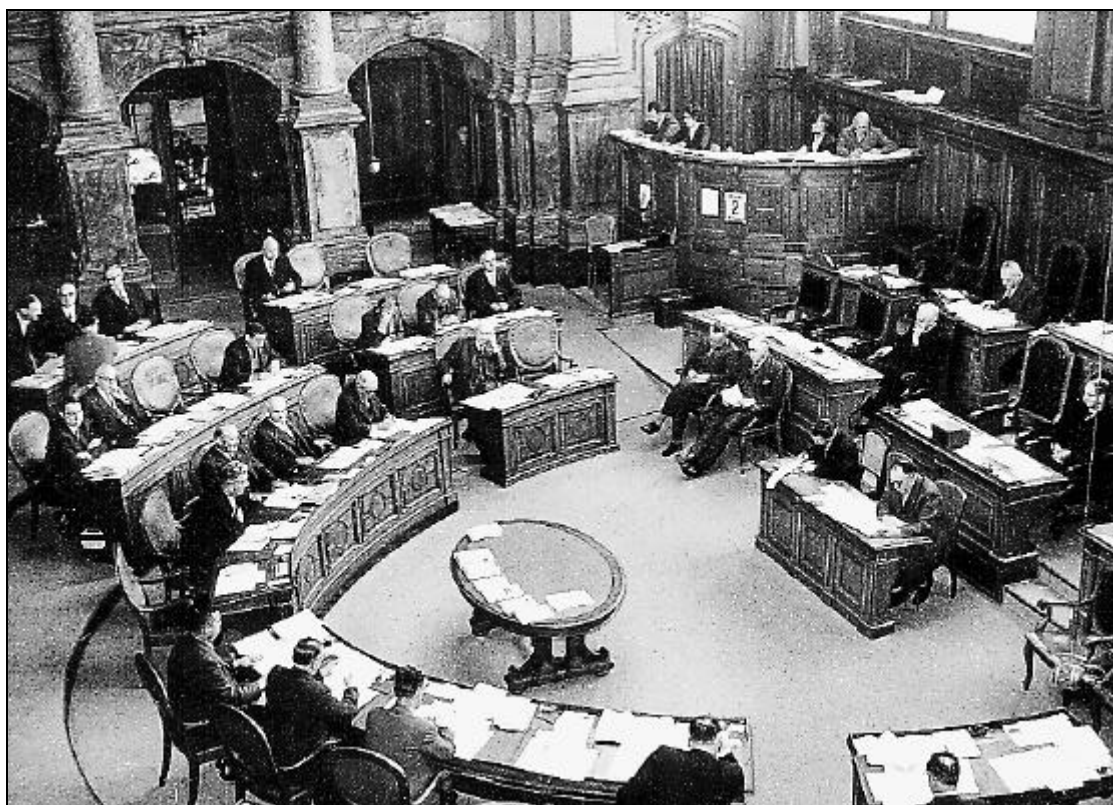
S c h n u k i, Präsident der Zolltarifkommission:

Mit Botschaft vom 6. Februar 1955

unterbreitet der Bundesrat den eidgenössischen Räten den Entwurf für einen Bundesbeschluss über die Genehmigung des zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Bulgarischen Volksrepublik abgeschlossenen Handels- und Zahlungsabkommens sowie des Abkommens betreffend die Entschädigung der schweizerischen Interessen in Bulgarien.

Durch die Ihnen zur Genehmigung empfohlenen Abkommen mit Bulgarien sind nun auch mit der letzten der Volkedemokratien des europäischen Ostens, mit Ausnahme der Sowjetunion selbst, die wirtschaftlichen Probleme der Vergangenheit einer Lösung zugeführt worden. Das Schwergewicht lag auch diesmal beim Abkommen über die Entschädigung der durch die bulgarischen Verstaatlichungsmaßnahmen betroffenen schweizerischen Interessen. Die bei Bulgarien auf dem Spiel stehenden Summen waren glücklicherweise weniger hoch als bei den Oststaaten. Andererseits waren aber auch die Voraussetzungen für diese Verhandlungen vielmehr günstig. Im Rahmen der an sich schon sehr bescheidenen Einfuhr aus sämtlichen Ostblockstaaten, die nur ca. 3 % der schweizerischen Totalimporte ausmacht, ist Bulgarien der schwächste Partner. Der Umfang der bulgarischen Lieferungen nach der Schweiz, der in den Nachkriegsjahren zwischen 3 und 8 Millionen Franken schwankte, schuf für den Transfer einer Entschädigungssumme weniger günstige Voraussetzungen. Ein anderer Weg, die Bezahlung einer solchen Summe sicherzustellen als durch entsprechende Warenlieferungen

Transkription des Stenogramms



Im Ständeratssaal, 1958
(der Stenographentisch steht zuvorderst, vor den Pulten des Präsidenten und der Stimmzähler)



1960



Der Bundeskanzler stimmt dem Wunsch der Stenographen zu, die Ratsverhandlungen auf Tonband aufzunehmen.

Tonbandgerät "Uher 3000",
in Betrieb bis Anfang der neunziger Jahre

Es wird eine Anlage mit zwei in Serie geschalteten und von den Ratssälen aus ferngesteuerten Aufnahmegeräten konstruiert. Diese Einrichtung erlaubt es, den Redefluss auf einzelne Tonträger mit je 10 Minuten Spieldauer zu verteilen, die separat verarbeitet werden können. Das einfache und robuste System wird von verschiedenen ausländischen Parlamenten kopiert. Es bleibt unverändert während über 30 Jahren in Betrieb.

Damit wird es möglich, die Verhandlungen auch ohne Stenographie fortlaufend niederzuschreiben. Zunächst wird die Anlage nur zur Überprüfung der Stenogramme und für italienische Voten verwendet.



Die Tonaufnahmeanlage im eigens geschreinerten Eichentisch

1961

Nach dem Tod eines französischsprachigen Stenographen findet sich kein geeigneter Nachfolger mehr. Als Notlösung wird ein pensionierter Stenograph weiterbeschäftigt.



1962

Da weitere Pensionierungen von Stenographen unmittelbar bevorstehen, stellt die Bundeskanzlei Versuche mit Redaktoren an, die die Texte nur mit Hilfe der Tonaufnahme bearbeiten. In der Folge arbeiten Stenographen und Redaktoren während Jahren nebeneinander, wobei die Redaktoren rund einen Viertel weniger verdienen.

Anlässlich einer Revision des Geschäftsverkehrsgesetzes wird der Stenographische Dienst aus der Bundeskanzlei ausgegliedert und neu formell dem Generalsekretariat der Bundesversammlung unterstellt.

1963

Nachdem nicht mehr ausschliesslich stenographiert wird, wechselt der Titel des Bulletins mit der März-Ausgabe von «Amtliches stenographisches Bulletin» zu «Amtliches Bulletin».

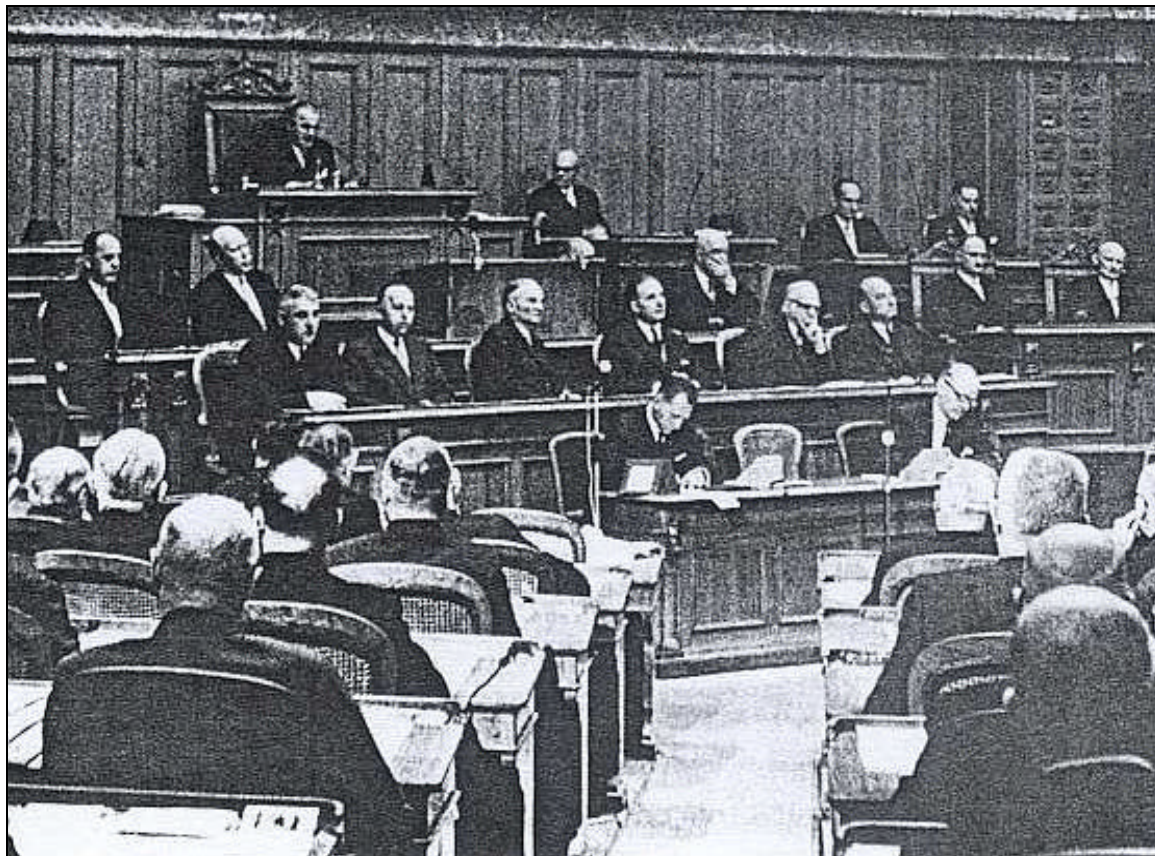


Das Diktiergerät im Einsatz

1967/68

Nachdem die Beschäftigung von (teuren) Stenographen immer häufiger in Frage gestellt wird, untersucht die Zentralstelle für Organisationsfragen der Bundesverwaltung (ZOB) im Auftrag des Bundeskanzlers die Arbeitsweise des Dienstes: Nur etwa 40 Prozent der Verhandlungen werden noch stenographiert; für den Rest stehen Rednermanuskripte zur Verfügung.





Stenographen im Nationalratssaal in den sechziger Jahren

1969

Im Februar erstattet die ZOB ihren «Bericht über das Arbeitsverfahren bei der Re-
deaufnahme in den eidgenössischen Räten». Sie kommt zum Schluss, dass eine
Verschiebung zuungunsten der Stenographen stattgefunden hat und dass die Ar-
beit ohne technische Hilfsmittel nicht mehr zu bewältigen wäre. Das Nebeneinan-
der von Stenographen und Redaktoren sei unwirtschaftlich. Sie schlägt eine
grundlegende Umstrukturierung unter Verzicht auf Stenographen vor, wodurch die
Lohnkosten angeblich um 40 Prozent gesenkt werden könnten.

Der empfohlene radikale Wechsel wird offensichtlich nicht vollzogen, sondern
man beschäftigt die Stenographen bis zu ihrer Pensionierung weiter. Die Redakto-
ren bleiben bis weit in die achtziger Jahre dem Arbeitsrhythmus der Stenographen
(je 10 Minuten Aufnahme) unterworfen.

1970

Die Praxis, wonach nur die Verhandlungen über referendumsfähige Erlasse ge-
druckt werden, die übrigen Voten aber seit 1921 bloss in maschinenschriftlicher
Form vorhanden sind, wird der zunehmenden Bedeutung anderer Geschäfte nicht
mehr gerecht. Im Nationalrat werden nur etwa 65 Prozent, im Ständerat gar nur
45 Prozent der Verhandlungen veröffentlicht. Zudem sind die maschinenschriftli-
chen Reinschriften nur bis 1966 nachgeführt.

Hat der Bundesrat im Vorjahr eine Kleine Anfrage O. Fischer-Bern (R, BE) für die
Aufnahme der gesamten Ratsverhandlungen ins Amtliche Bulletin aus Kosten-
gründen noch abgelehnt, beschliesst das Büro des Nationalrates nun die ver-
suchsweise vollständige Publikation während eines Jahres.

1971



Die Jahresbände 1970 und 1971

Am 27. Januar stimmen beide Räte dem Antrag der Ratsbüros auf versuchsweise Aufnahme aller Verhandlungen ins Amtliche Bulletin zu. Das Bulletin von 1971 erscheint mit einem Vielfachen des Umfangs früherer Jahrgänge.

Nach der Einführung des Frauenstimm- und -wahlrechts auf Bundesebene nehmen in der Wintersession erstmals zwölf Frauen im Nationalrat Einsitz.



Die ersten zwölf 1971 gewählten Nationalrätinnen



Stenographinnen waren die ersten Frauen in den Ratssälen: Paula Aeschbach, Bundesstenographin von 1950 bis 1984, mit zwei Kollegen



1972

Über eine Initiative des Büros des Nationalrates wird das Geschäftsverkehrsgesetz im Sinn einer vollständigen Veröffentlichung der Verhandlungen angepasst. Die Änderung wird am 1. März vom Nationalrat und am 7. März vom Ständerat einstimmig genehmigt – trotz der Verdoppelung von Umfang und Druckkosten. Gleichzeitig wird das «Stenographenbüro» in «Protokollierungsdienst» umbenannt. Auf besonderen Wunsch des Bundesrates werden neu auch die Kleinen (Einfachen) Anfragen ins Bulletin integriert.

1974



Allmählich werden die mechanischen Schreibmaschinen der Daktylographinnen durch elektrische Kugelpopf-Schreibmaschinen ersetzt.

Als Arbeitserleichterung geschätzt: die elektrische Kugelpopf-Schreibmaschine

Das revidierte Geschäftsreglement des Nationalrates legt erstmals eine fünftägige Frist für die Rückgabe der Manuskripte durch die Rednerinnen und Redner fest. Diese Frist ersetzt die frühere Formulierung «unverzüglich in Druck geben».

1977

Nach mehrjährigen Vorarbeiten regelt der Bundesrat das «Dienstverhältnis der Stenographen, Simultanübersetzer, Redaktoren und Daktylographinnen der Bundesversammlung». Das alte Prinzip der Tagesbesoldung bleibt bestehen; diese wird neu auf der Basis einer Lohnklasse und eines Prozentzuschlags für die unregelmässige Sessionsarbeit errechnet.



Ab September zeichnet Dr. Ernst Frischknecht für die Redaktion des Bulletins verantwortlich.

1979

Ein Bericht des Leiters des Dienstes beklagt die Zunahme der Arbeitslast «als Folge der veränderten Arbeitsweise der Räte».



1981

Eine Projektgruppe beginnt mit Abklärungen zur Einführung der elektronischen Textverarbeitung in den Parlamentsdiensten.

1985

In der Wintersession wird für die Daktylographinnen die elektronische Textverarbeitung eingeführt. Es sind zwei Zentralsysteme mit insgesamt 16 Bildschirmarbeitsplätzen und vier Typenraddruckern vorhanden. Die Texte können nun korrigiert werden, ohne dass sie mehrmals neu abgeschrieben werden müssen.



Das AES-System mit Zentraleinheit, Drucker, Bildschirm und 8-Zoll-Programmdiskette

Der Dienst besorgt jetzt das Zusammenstellen der Redetexte, Berichte und Anträge selbst; auch die Korrekturarbeiten werden zum grössten Teil übernommen. Die definitiven Texte werden der Druckerei per Diskette zugestellt, wodurch die Druckkosten massiv zurückgehen.

Als gewichtiger Vorteil können nun auf Wunsch vollständige provisorische Tagesprotokolle ausgedruckt werden.

Die Arbeit der Redaktorinnen und Redaktoren wird von dieser Umstellung kaum betroffen.

1987

Die Anstellungsverhältnisse für das teilzeitbeschäftigte Sessionspersonal werden neu geregelt; das Taglohnprinzip wird zugunsten der Bezahlung im Stundenlohn (mit Jahresgarantie) aufgegeben.

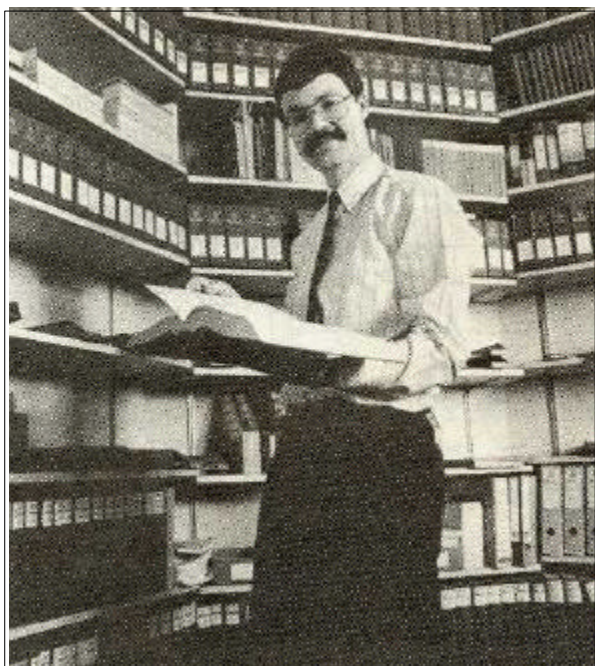
Ende September wird der letzte Bundesstenograph, Bernhard Luyten, nach 34 Dienstjahren pensioniert.

1988

Ein Postulat Frey Claude (R, NE), das die Publikation aller den Räten vorgelegten schriftlichen Texte auf deutsch *und* französisch verlangt, wird an das Büro des Nationalrates überwiesen, das auf die bevorstehende Parlamentsreform verweist. Am 7. Oktober tritt der «Bundesbeschluss über die Parlamentsdienste» in Kraft. Der «Protokollierungsdienst» wird aufgelöst; an seine Stelle tritt der «Dienst für das Amtliche Bulletin der Bundesversammlung».



1990



Ab September zeichnet Dr. François Comment für die Redaktion des Bulletins verantwortlich.

Die Projektarbeiten für eine neue Tonaufnahmeanlage werden aufgenommen. Nach dem Grundsatzentscheid zugunsten des Konzepts einer digitalen Sprachaufzeichnung wird ein detailliertes Pflichtenheft erarbeitet. Gleichzeitig beginnen die Projektarbeiten zur Ablösung der inzwischen veralteten und zuwenig leistungsfähigen Textverarbeitungsanlage. Ein Postulat Ducret (C, GE), das die Publikation aller Kommissionsberichte in deutscher und französischer Sprache verlangt, wird an das Büro des Nationalrates überwiesen. Es wird in der Folge umfassend erfüllt.

1991



Anlässlich der 700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft erscheint eine Sonderausgabe des Bulletins, welche die Debatten der drei Jubiläumssessionen sowie einen Aufsatz von François Comment zum 100-Jahr-Jubiläum des Amtlichen Bulletins enthält.

Bulletin-Sonderausgabe "Jubiläumssessionen 1991"



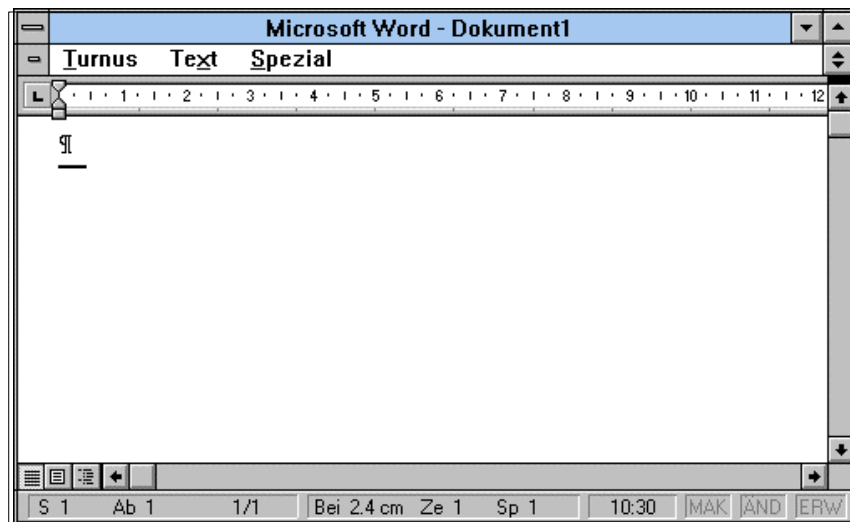
1992

Im Frühjahr wird der Vertrag mit einer spezialisierten israelischen Informatikfirma für eine digitale Tonaufzeichnungsanlage unterzeichnet.

Während der Wintersession findet ein erster reduzierter Testbetrieb der neuen Textverarbeitung auf PC-Basis statt.

1993

In der Frühjahrsession kann die neue Textverarbeitung (Client-Server-Lösung) definitiv in Betrieb genommen werden. Da jeder Mitarbeiter über einen PC verfügt, bieten sich erweiterte Anwendungsmöglichkeiten.

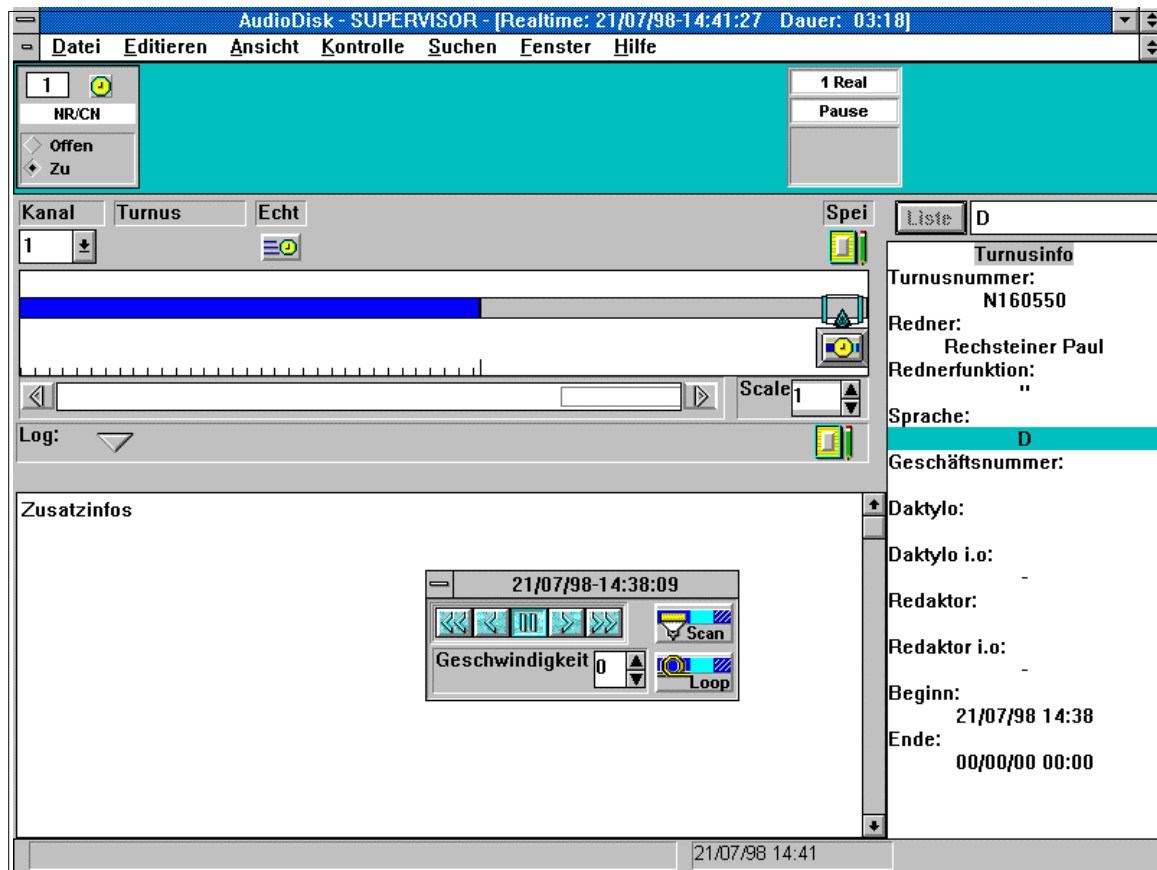


Auf wichtigste Funktionen reduzierte Spezialversion des Textverarbeitungsprogramms

Während der April-Sondersession wird ein erster Testbetrieb der neuen Tonaufzeichnungsanlage durchgeführt (weltweit erstmaliger Einsatz eines solchen Systems in einem Parlament). Bereits von der Sommersession an wird ausschliesslich mit diesem System gearbeitet. Für diese «Weltpremiere» interessieren sich zahlreiche ausländische Parlamente.



Die "Cutter" mit PC im Einsatz im Nationalratssaal, 1996



Der Arbeitsbildschirm der digitalen Tonaufzeichnungsanlage



Zentraleinheit der digitalen Tonaufzeichnungsanlage



Optische Speicherdiskette



Ab Mitte Jahr wird das teilzeitbeschäftigte Sessionspersonal neu gemäss dem Jahresarbeitszeitmodell des Eidgenössischen Personalamtes beschäftigt. Damit entfällt eine Vielzahl von unübersichtlich gewordenen Anstellungsbedingungen und Sonderlösungen.

Die Herbstsession der eidgenössischen Räte findet in Genf statt. Der Dienst für das Amtliche Bulletin bleibt als einziger Dienst der Parlamentsdienste durchgehend in Bern und arbeitet praktisch pannenfrei mit Hilfe von Bild- und Tonübertragung sowie des neuen digitalen Tonaufzeichnungssystems.

1994



Umzug des Dienstes für das Amtliche Bulletin in das ausgebaute zweite Untergeschoss des Parlamentsgebäudes (Räume unter der Bundesterrasse, ehemals Archiv der Militärversicherung). Endlich können sämtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern, auch den zahlreichen Teilzeitbeschäftigten, akzeptable Arbeitsbedingungen geboten werden.

Die Fenster der Arbeitsräume des Amtlichen Bulletins zuunterst in der südlichen Stützmauer des Parlamentsgebäudes



Die Arbeitsräume des Amtlichen Bulletins drei Stockwerke unter der Wandelhalle





Enge Platzverhältnisse im Sessionsbetrieb



Arbeitskojen in der Sessionsredaktion

1995

In der Januar-Sondersession werden die Redetexte von den Redaktorinnen und Redaktoren erstmals direkt am Bildschirm bearbeitet, so dass den Ratsmitgliedern bereinigte Ausdrücke abgegeben werden können. Diese Massnahme beschleunigt die nachfolgenden Korrekturgänge wesentlich.



Direktkorrektur am Bildschirm, 1996



Unsere Fraktion hat in der Finanzkommission verschiedene Anträge gestellt in dieser Richtung. Das ist alles bekannt. Im Bericht der Finanzdelegation des letzten Jahres kann man das nachlesen, dass unsere Seite sogar eine parlamentarische Initiative gestartet hat und diese wurde noch nicht behandelt. Von daher ist die ganze Sache noch offen.

Die Finanzdelegation - das ist eigentlich die strukturelle Schwäche - ist ^{sofer sich} nur gerade aus den drei grössten Regierungsparteien zusammengesetzt. Als Begründung weshalb eine Erweiterung der Finanzdelegation und damit eine bessere Kontrolle unerwünscht ist, werden psychologische Gründe ^{begründet} angegeben. Wir begreifen es gut, dass die grossen Regierungsparteien unter sich sein wollen und diese Geschäfte etwa nach dem Motto abhandeln wollen "Gibst du mir die Wurst, so lösche ich Dir den Durst". ^{12:} Dann haben natürlich die kleinen Fraktionen dazu nichts zu sagen, was offenbar durchaus beabsichtigt ist. Wir haben diese Beteiligung der Finanzdelegation in der Kommission besprochen und wir waren una - ^{Leuten} was die Oppositionsgruppen ^{betreffs} betrifft, der SVP-Sprecher, Herr Nebiker und von ^{seiner} Seiten ^{der} Landesrings ^{Fraktion} Kollege Jaeger - ¹⁵ eigentlich ^{16:} einig, dass eine Beteiligung der Oppositionsgruppen in der Finanzdelegation eigentlich notwendig wäre. Herr Jaeger, Sie haben vor in der Kommission richtig gesagt, es ist ^{se} irgendwo ^{17:} schwer verständlich, wenn die Regierungsparteien sich über die Finanzdelegation selber kontrollieren. Richtiger wäre eigentlich die Annahme, dass man sagte, die Gruppen, die nicht involviert sind in die Regierung, dass die die laufende Kontrolle über die Finanzdelegation machen könnten. Das ist unsererseits ein Wunsch. Die Zukunft wird es zeigen, ob es in dieser Richtung geht.

Es geht auch nicht um eine Frage von Vertrauen oder Misstrauen, wie das Herr Bundesrat Stich bei einer früheren Behandlung der Staatsrechnung einmal sagen wollte. Es geht vielmehr um die Frage eine Genehmigung der Staatsrechnung auf der Grundlage wir glauben an die Unfehlbarkeit der Regierung. Wäre unseres Erachtens sehr ein mittelalterliches Verständnis und eigentlich ein gläubiges Verhältnis gegenüber den Autoritäten. Dabei gibt es durchaus Gründe, die gegen eine Unfehlbarkeit sprechen. Ich spreche nicht von Ihnen persönlich, Herr Bundesrat Stich, ich spreche vom Gesamtbundesrat, wie zum Beispiel in Realität, ^{18:}

Vorher: manuell vielfach korrigierte Texte zuhanden der Ratsmitglieder



An sich verstehe ich Ihr Unbehagen. Ich habe auch Verständnis für die Kritik. Aber ich bitte Sie trotzdem, diesem Kredit zuzustimmen. Ein paar Bemerkungen dazu: Frau Del Ponte hat für die Dauer ihres Einsatzes als Chefanklägerin um einen Urlaub im Sinne der erwähnten Verordnung nachgesucht. Wir haben diese Verordnung seinerzeit geschaffen, weil es natürlich in unserem Interesse liegt, Leute auch in Auslandsfunktionen unterzubringen. Sie können für unser Land etwas bewirken; wir können Erfahrungen sammeln. Aber Sie werden niemanden finden, der ins Ausland geht, wenn er nicht weiss, dass er zu Hause wieder einen Job findet.

Hier konnten und wollten wir Frau Del Ponte natürlich nicht anders behandeln als irgendwelche anderen Bundesbediensteten, die solche Funktionen ausüben. Bei der Regelung der finanziellen Konditionen mussten wir eine Lösung suchen, die für Frau Del Ponte am Schluss ein vergleichbares Salär ermöglichte. Die Uno kann nicht so viel zahlen. Wir mussten eine Lösung suchen, die von uns aus verantwortbar ist, die aber auch innerhalb der Bestimmungen der Uno liegt. Das war nicht ganz einfach. Frau Del Ponte hat gewisse Steuervergünstigungen, aber im Wesentlichen hat sie nicht mehr als vorher. Aber das sieht halt so ein bisschen eigenartig aus, wenn man die Liste sieht.

N 03 2110 29.11.2000 11:53:00 - 11:56:13 03:12 D Villiger BR 00.064

viewing Co 06.02.2001 14:48:49

corrected yp 22.12.2000 11:18:47

new onr 29.11.2000 11:51:40

corrected gū_f 20.12.2000 12:00:06

read Mo 29.11.2000 13:25:16

written ec 29.11.2000 12:42:38

Nachher: Die Ratsmitglieder erhalten bereinigte Texte mit umfassenden Zusatzinformationen

Mit Beginn der Sommersession ermöglicht es ein neues Produktionsverfahren, den provisorischen zweispaltigen Satz mittels spezieller Computerprogramme durch den Dienst selbst herzustellen. Die Daten werden anschliessend per Telefonleitung an die Druckerei in Solothurn übermittelt.

Ab September stehen provisorische, aber bereits vollständige und zweispaltige Texte jeweils ein bis drei Tage nach jeder Sitzung auf dem hausinternen Computernetz zur Verfügung.

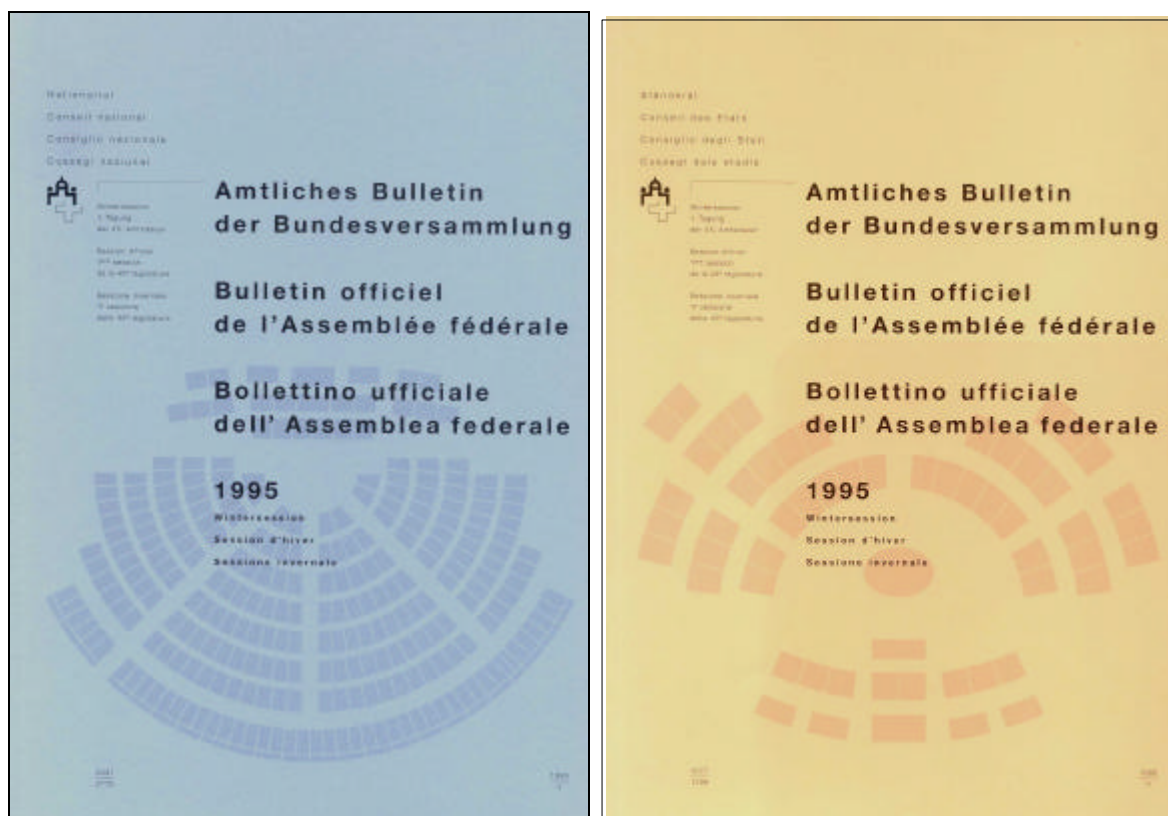


Ebenfalls ab September wird der definitive Text des Bulletins der Sommersession via Internet zugänglich gemacht.



Seit 1995 in Betrieb: die Webseite des Parlamentes

Mit Beginn der Wintersession wird für das Parlament ein eigens gestaltetes Logo eingeführt. In diesem Zusammenhang erfährt auch der Umschlag der Bulletin-Bände erstmals seit über zwanzig Jahren eine Neugestaltung.



Neue Umschlaggestaltung: Amtliches Bulletin des Nationalrates (links) und des Ständerates (rechts)



Ein Blick in die Geschichte des Amtlichen Bulletins

1996

Organisatorische Massnahmen (z. B. intensive Vorbereitungsarbeiten vor jeder Session) und technische Hilfsmittel (z. B. automatisches Generieren der Inhaltsverzeichnisse) bringen den erwarteten Nutzen: Die Produktionszeit kann trotz zunehmendem Umfang des Bulletins auf die Hälfte reduziert werden. Gleichzeitig werden auch die Druckkosten halbiert.



Bearbeitung der Struktur des Amtlichen Bulletins

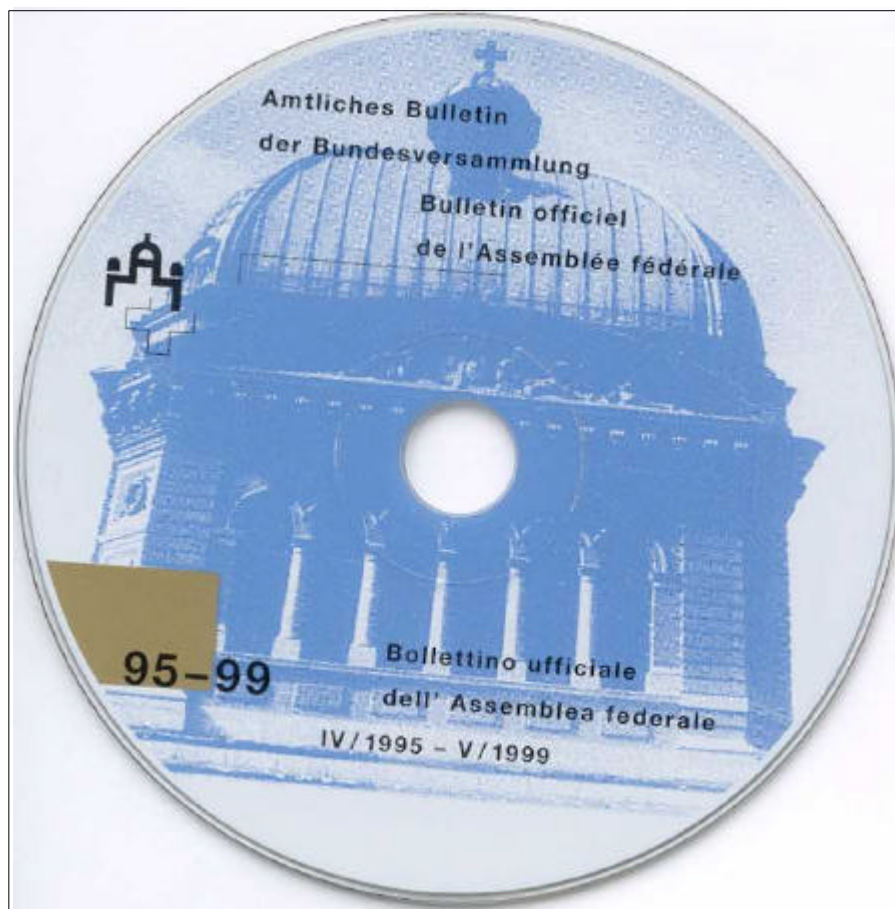


Letzte Überprüfung der Texte durch die Chefredaktion



1997

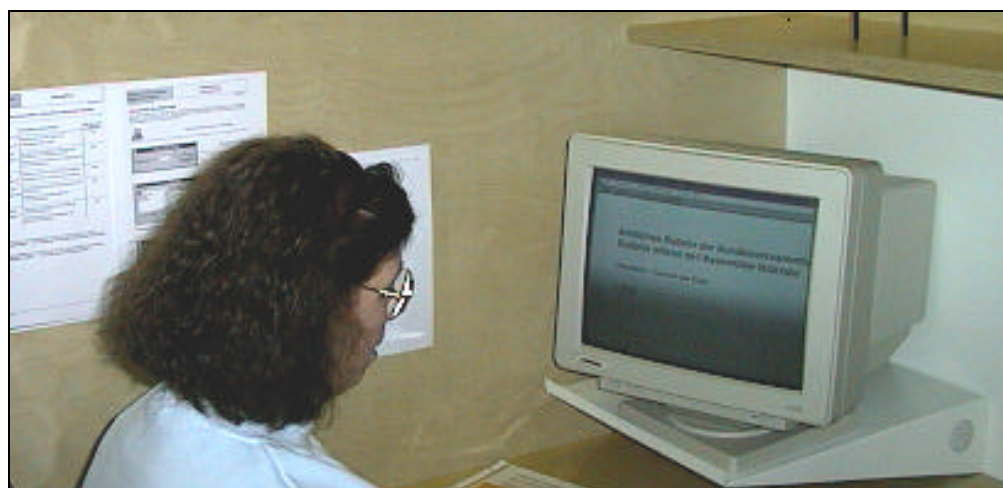
Herausgabe des Amtlichen Bulletins auf CD-ROM. Auf einer CD findet, beginnend mit der Wintersession 1995, der Text einer ganzen Legislatur Platz.



Die erste Archiv-CD-ROM des Amtlichen Bulletins der 45. Legislaturperiode (Nationalrat und Ständerat)

Schon Stunden nach einem Votum erhält die ganze Bundesverwaltung via Computernetz Zugriff auf provisorische Textfassungen. Ungefähr nach einer Woche werden diese Texte auch auf Internet zum Herunterladen freigegeben.

In der Redaktion werden allmählich die direkte Niederschrift der Redetexte durch die Redaktorinnen und Redaktoren sowie die Parallelrevision (systematisches Gegenlesen aller Texte vor der Herausgabe) eingeführt. Die Textqualität kann dadurch deutlich verbessert werden.



Interner Online-Zugriff auf das Amtliche Bulletin



1998

Erste Arbeiten zum Ersatz der digitalen Tonaufzeichnungsanlage durch ein modular aufgebautes, auf einer Datenbanklösung basierendes, integriertes Tonaufnahme-, Textverarbeitungs- und Publikationssystem (BULLETIN 2000).



Es werden zwei Separatdrucke der Verhandlungen von National- und Ständerat über die Reform der Bundesverfassung herausgegeben.

Sonderdruck zur Verfassungsreform 1998 (Ständerat)

1999

Im Sommer können erste praktische Tests des neuen Systems erfolgreich abgeschlossen werden.

Kurz vor Ende der Herbstsession bringt ein Softwarefehler das alte Tonaufnahmesystem zum Absturz. Die letzten drei Sessionstage müssen mittels eines improvisierten Notfallkonzeptes bewältigt werden.

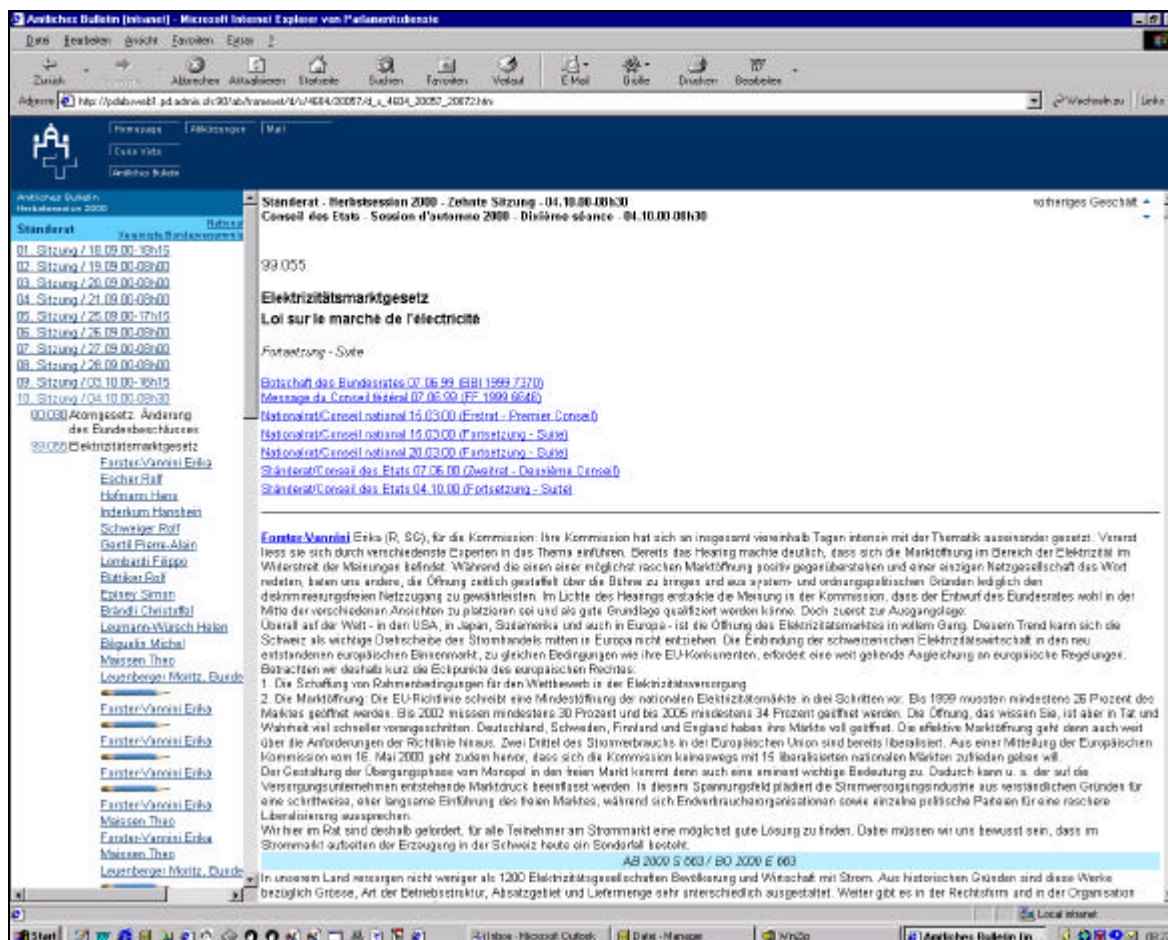
Nach der Herbstsession erscheint die bisherige CD-ROM als abgeschlossene «Archiv-Ausgabe»; sie umfasst nun die gesamte 45. Legislatur.



Erstes Arbeiten mit BULLETIN 2000, Wintersession 1999



Mit der Wintersession startet BULLETIN 2000: Neu liegt das Hauptgewicht auf der integrierten Online-Publikation des Bulletins via Intra-/Internet. Die Debatten sind grafisch erschlossen und geschäftsweise gegliedert, und alle Synergien (z. B. zur bestehenden Geschäftsdatenbank) werden genutzt.



Internetseite des Amtlichen Bulletins: links Sessions-, Sitzungs- und Geschäftsstruktur, rechts Geschäftstitel, weiterführende Links und Volltext

Die neu konzipierte CD-ROM entspricht einem Abbild der Internetversion.



Die erste Ausgabe der CD-ROM der 46. Legislaturperiode



Ein Blick in die Geschichte des Amtlichen Bulletins

Am 11. Dezember wird den Parlementsdiesten für BULLETIN 2000 im Rahmen des 5. Speyerer Qualitätswettbewerbs der Preis der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer verliehen.

In der Kategorie E-Government überzeuge BULLETIN 2000 «durch einen hohen Innovationsgrad mit sehr nachhaltiger Wirkung. Die Prozesse werden beschleunigt, die Publikationsfrist reduziert und die laufenden Kosten gesenkt. Ebenso ist ein hoher Nettonutzen für Bürger, Parlament, Regierung, Verwaltung und Journalisten vorhanden. Demokratische Prozesse innerhalb des Parlamentes werden viel schneller öffentlich und insgesamt transparenter», lautet die Laudatio.



Preisübergabe am 11. Dezember 2000 in der Stadthalle Speyer (von links: Dr. F. Comment, Chefredaktor; Prof. Dr. H. Hill, Rektor; Y. Mäder-Bogorad, stellvertretende Chefredaktorin; U. Meyer, stellvertretender Chefredaktor)



URKUNDE

Die Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer

verleiht anlässlich des 5. Speyerer Qualitätswettbewerbs 2000 den

Parlamentsdiensten der Schweizerischen Bundesversammlung

für das Themenfeld
„Electronic Government“
einen

Speyer - Preis

Speyer, den 11. Dezember 2000

Für den Beirat

Univ.-Prof. Dr. Hermann Hill

Univ.-Prof. Dr. Helmut Klages

Parlamentsdienste

Services du Parlement

Serviz del Parlamento

Servetschs dal parlament



Dienst für das Amtliche Bulletin
der Bundesversammlung
CH-3003 Bern
Tel. 031 322 99 82
Fax 031 322 99 33
E-Mail bulletin@pd.admin.ch

20. Nov. 2000

Neue Zürcher Zeitung

Preise für Bundesverwaltung

Speyer ehrt Parlamentsdienste und VBS

(sda) Die Parlamentsdienste der Bundesversammlung sind für ihr Internet-Bulletin mit den Ratsprotokollen von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer mit dem «Verwaltungs-Oscar» ausgezeichnet worden. Mit dem «Bulletin 2000» errangen sie im Wettstreit unter rund 60 öffentlichen Verwaltungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz den ersten Preis in der Kategorie «E-Government». Der Speyer-Preis wird alle zwei Jahre verliehen. Gleichzeitig gewann das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) mit seinem Management Development den Speyer-Qualitätswettbewerb 2000 in der Kategorie «Personalmanagement». Die Jury hob die «Innovativität, hohe Professionalität und hervorragende Vernetzung» der Instrumente hervor, mit denen das Potenzial der Führungskräfte identifiziert, evaluiert und entwickelt werde.

Services
du Parlement
récompensés

Les services du Parlement suisse ont reçu l'«Oscar de l'administration» décerné par la Haute Ecole allemande de l'administration à Speyer. Le prix leur a été remis pour le système de procès-verbal des séances des Chambres fédérales sur Internet. Appelé «Bulletin 2000», ce système «convainc par un haut degré d'innovation d'où découle une efficacité durable», a jugé le jury de la Haute Ecole au Sud de l'Allemagne. (ats)

Le Quotidien Jura 18.11.2000

BULLETIN 2000

Presseschau

Revue de Presse

Der Bund

Berner Zeitung

INTERNET

Verwaltungs-Oscar

sda. Die Parlamentsdienste der Bundesversammlung sind von der Deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer mit dem «Verwaltungs-Oscar» ausgezeichnet worden. Im Wettstreit mit 60 öffentlichen Verwaltungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz erreichten sie in der Kategorie «E-Government» den Speyer-Preis. Grund sind die noch am Verhandlungstag im Internet abrufbaren Ratsprotokolle.

Verwaltungs-Oscar
für Parlamentsdienste

Die Parlamentsdienste der schweizerischen Bundesversammlung haben von der deutschen Hochschule für Verwaltungswissenschaften in Speyer den so genannten Verwaltungs-Oscar erhalten. Verliehen wurde der Preis für das «Bulletin 2000», mit dem die Verhandlungsprotokolle von National- und Ständerat seit einem Jahr auf dem Internet abrufbar sind. sda

St.Galler Tagblatt

«Oscar» für Parlamentsdienste. Die Parlamentsdienste der Bundesversammlung machen Furore. Für ihr Internet-Bulletin sind sie von der Deutschen Hochschule für

Verwaltungswissenschaften in Speyer mit dem «Verwaltungs-Oscar» ausgezeichnet worden. Rund 60 öffentliche Verwaltungen nahmen am Wettstreit teil.

Le Temps

PARLEMENT.CH

Récompense allemande

Les services du Parlement suisse ont reçu l'«Oscar de l'administration» décerné par la Haute Ecole allemande de l'administration à Speyer. Le prix leur a été remis pour le système de procès-verbal des séances, qui «convainc par un haut degré d'innovation», a jugé le jury de cette école au sud de l'Allemagne. (ATS)

Internetauftritt des
Parlaments ausgezeichnet

Die Parlamentsdienste der Bundesversammlung auf dem Internet machen Furore und heimsen einen Preis ein.

Mit dem «Bulletin 2000» errangen die Parlamentsdienste im Wettstreit unter rund 60 öffentlichen Verwaltungen aus Deutschland, Österreich und der Schweiz den ersten Preis in der Kategorie «E-Government». Der Speyer-Preis wird alle zwei Jahre verlie-

hen. Dank «Bulletin 2000» erhält das Publikum über das Internet schon während der Sitzungen Einblick in die Protokolle von National- und Ständerat. Über E-Mail kann zudem direkt mit den Abgeordneten kommuniziert werden.

«Bulletin 2000» überzeugte durch einen hohen Innovationsgrad, stellte das Preisgericht fest. «Demokratische Prozesse werden viel schneller öffentlich und insgesamt transparenter»

metropol

Presseschau zum Speyer-Preis

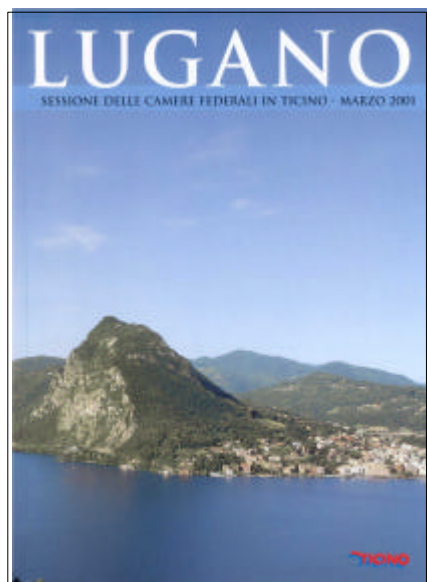


Ein Blick in die Geschichte des Amtlichen Bulletins

2001

Aufgrund zunehmenden Interesses an BULLETIN 2000 von Seiten kantonaler Parlamente wird eine kommerzielle Nutzung des neuen Systems in die Wege geleitet.

Beginn der Arbeiten an einer Miniaturisierung von BULLETIN 2000, die – auf einem tragbaren Computer unabhängig funktionierend – die digitale Tonaufnahme und integrierte Publikation von Kommissionsprotokollen ermöglichen soll.



Die Frühjahrssession der eidgenössischen Räte findet in Lugano statt. Der Dienst für das Amtliche Bulletin bleibt als einziger Dienst der Parlamentsdienste durchgehend in Bern und arbeitet mit Hilfe von Bild- und Tonübertragung wie üblich mit BULLETIN 2000.

Sessione delle Camere federali in Ticino, Marzo 2001
